



## Protokoll

### 47. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 13. November 1997

10.00–12.00 / 14.00 – 17.05 Uhr

**Abwesend Vormittag:**

Urs Baumann, Peter Holinger, Andres Klein, Gerold Lusser, Esther Maag, Adrian Meury, Elisabeth Nussbaumer, Claudia Roche, Robert Schneeberger und Theo Weller

**Abwesend Nachmittag:**

Urs Baumann, Patrizia Bognar, Heinz Giger, Andres Klein, Gerold Lusser, Esther Maag, Adrian Meury, Elisabeth Nussbaumer, Claudia Roche und Theo Weller

**Kanzlei**

Walter Mundschin

**Protokoll:**

Marianne Knecht, Heinz Buser und Maritta Zimmerli

**Index**

|   |            |
|---|------------|
| Fehlinvestitionen auf Druck gewisser Partei- und Regierungskreis .....      | 1115       |
| Kantonal einheitliche Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept .....  | 1104       |
| Kataster über die öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen .....      | 1104       |
| Mitteilungen .....  | 1097       |
| Persönliche Vorstösse .....   | 1104       |
| Planungsmehrwertabgabegesetz .....  | 1111       |
| Raumplanungs- und Baugesetz .....   | 1097, 1105 |
| Renitente und kriminelle Asylbewerber .....                                 | 1104       |
| Sanierung des Belchentunnels .....  | 1114       |
| Tagesstruktur für jugendliche Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene ..... | 1104       |
| Traktandenliste, zur .....  | 1097       |
| Unterstellung von Rechtsberatungsaufträgen .....                            | 1113       |
| Submissionsgesetz .....   | 1113       |
| Velopatrouille Polizei 2000 .....   | 1116       |

**Traktanden**

- 1 93/308  
Berichte des Regierungsrates vom 21. Dezember 1993 und der Spezialkommission vom 25. August 1997: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). 1. Lesung (Fortsetzung der Detailberatung ab § 16)  
*1. Lesung beendet* 1097/1105
- 2 94/61  
Berichte des Regierungsrates vom 14. März 1994 und der Finanzkommission vom 9. November 1996: Planungsmehrwertabgabegesetz. Beratung des Nichteintretensantrages  
*Nichteintreten beschlossen* 1111
- 3 97/164  
Motion von Liselotte Schelble vom 4. September 1997: Unterstellung von Rechtsberatungsaufträgen unter das zukünftige Submissionsgesetz  
*abgelehnt* 1113
- 4 97/192  
Interpellation von Liselotte Schelble vom 25. September 1997: Geeignete Räumlichkeiten für die Kantonsbibliothek. Antwort des Regierungsrates  
*beantwortet* 1117
- 5 97/195  
Interpellation von Ludwig Mohler vom 25. September 1997: Sanierung des Belchentunnels. Antwort des Regierungsrates  
*beantwortet* 1114
- 6 97/196  
Interpellation von Bruno Steiger vom 25. September 1997: Fehlinvestitionen auf Druck gewisser Partei- und Regierungskreise für Novartis Hochtemperatur - Verbrennungsofen. Antwort des Regierungsrates  
*beantwortet* 1115
- 7 97/144  
Postulat von Alfred Zimmermann vom 26. Juni 1997: Velopatrouille für die Polizei 2000  
*überwiesen* 1116

**Folgende Traktanden wurden nicht behandelt:**

- 8 97/168  
Postulat von Liselotte Schelble vom 4. September 1997: Wettbewerb auch im Advokaturbereich
- 9 97/170  
Postulat von Peter Brunner vom 4. September 1997: Massnahmen gegen das illegale Graffiti-Sprayen
- 10 97/175  
Interpellation von Peter Brunner vom 4. September 1997: "Lampe" im Polizeikommando. Antwort des Regierungsrates
- 11 97/203  
Motion von Paul Schär vom 16. Oktober 1997: Neuauflage Gastwirtschaftsgesetz
- 12 97/204  
Motion von CVP-Fraktion vom 16. Oktober 1997: Abschaffung des Gastwirtschaftsgesetz
- 13 97/201  
Motion von Ludwig Mohler vom 16. Oktober 1997: Rascher Bau der Umfahrungsstrasse J2 im Bereich von Liesetal / Anschluss Pratteln
- 14 97/202  
Motion von Bruno Steiger vom 16. Oktober 1997: Weniger Stickoxidausstoss (Nox) beim Verbrennen von schwach halogenierten Abfalllösungsmittel (bis 1% Chlorgehalt) in nachgerüsteten Schlammverbrennungsanlagen
- 15 97/205  
Postulat von Daniel Wyss vom 16. Oktober 1997: Orchideen an Strassenböschungen
- 16 97/206  
Postulat von Daniel Wyss vom 16. Oktober 1997: Begrünte Kandelaber für das Baselbiet
- 17 97/207  
Interpellation von Ludwig Mohler vom 16. Oktober 1997: Einsatz von "Öko-Ranger" im Baselbiet. Antwort des Regierungsrates



Nr. 1110

### Begrüssung, Mitteilungen

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** begrüsst alle Anwesenden herzlich zur 47. gantztägigen Landratssitzung. Sie freut sich, auch heute wieder zu einem runden Geburtstag gratulieren zu können: Hans Rudi Tschopp wurde am 25. Oktober 70.

- Anstelle des abwesenden Andres Klein nimmt Bruno Krähenbühl für heute Einsitz ins Büro.

*Für das Protokoll:*

*Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1111

### Zur Traktandenliste

Keine Bemerkungen.

*Für das Protokoll:*

*Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1112

### 1 93/308

**Berichte des Regierungsrates vom 21. Dezember 1993 und der Spezialkommission vom 25. August 1997: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). 1. Lesung (Fortsetzung der Detailberatung ab § 16)**

### § 16 Siedlungsentwicklung

*Absätze 1 und 2*

Keine Bemerkungen.

*Absatz 5*

**Jacqueline Halder** stellt Antrag um Aufnahme eines neuen Absatzes 5 in § 16.

Im Dienste eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sind die Siedlungsentwicklung nach innen und die verdichtete Bauweise, wie sie in Art. 16 als Grundsatz festgeschrieben sind, zu befürworten. Allerdings sollten hierbei nicht nur ästhetische Kriterien mitberücksichtigt werden. Vielmehr ist an die angestrebte Bauverdichtung die Bedingung zu knüpfen, dass die Natur im Siedlungsraum in qualitativer und quantitativer Hinsicht gefördert und geschützt wird. Dazu gehören siedlungsökologische Massnahmen, wie Biotopvernetzung, Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen, Zulassung natürlicher Versickerung, Ausscheidung von Naturschutzobjekten usw. Der Kanton und die Gemeinden sollten hier eine Vorreiterrolle spielen und diese Anliegen aufnehmen. J. Halder schlägt aus obgenannten Gründen folgenden neuen Absatz 5 in § 16 vor:

*Die Siedlungsentwicklung schützt und fördert die Natur im Siedlungsraum durch siedlungsökologische Massnahmen.*

J. Halder bittet, ihrem Antrag zuzustimmen.

**Peter Minder** hat bereits eingangs erwähnt, dass es sich um ein *Baugesetz* handelt. Wer mit dem Bau zu tun hat, weiss, dass auch im Industriegebiet in der Regel Umgebungs- und Gestaltungspläne verlangt werden, zu denen sich Naturschützer äussern können. Die von J. Halder erwähnten Auflagen sind somit eigentlich erfüllt. P. Minder bittet, den Antrag abzulehnen.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Das Anliegen von J. Halder ist berechtigt und auch im Rahmen des Raumplanungsgesetzes zu regeln. E. Schneider kommt aber auf § 3 zurück, in dem die Anliegen in Absatz c. bereits aufgenommen sind:

*...dass die naturräumlich-ökologischen Gegebenheiten in die Planung einbezogen werden und die natürlichen Ressourcen haushälterisch und nachhaltig genutzt bzw. beansprucht werden;*

Damit ist es nicht notwendig, die vorgeschlagene Formulierung in § 16 nochmals aufzunehmen.

*://:* Der Antrag von J. Halder um Aufnahme eines neuen Absatzes 5 wird mehrheitlich abgelehnt.

*Absatz 2*

**Dieter Völlmin:** Die Formulierung in Absatz 2 ist sehr unklar; der Absatz sollte darum an die Kommission zurückgegeben werden mit dem Auftrag, den Begriff "*andere konzeptionelle Vorstellungen*" zu präzisieren. Sollte das kantonale Konzept gemäss § 8 gemeint sein, müsste dies auch ausgeführt sein.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Der Zusammenhang mit § 8 besteht effektiv; wir sind darum der Meinung, dass eine nochmalige Erwähnung überflüssig sei.

**Danilo Assolari:** Die konzeptionellen Vorstellungen entwickeln sich auch im Rahmen der kommunalen Richtplanung. Wir können nicht vom Landrat aus vorschreiben, was die konzeptionellen Vorstellungen enthalten sollen, die Gemeinden haben in ihrer Raumplanung die Definition vorzunehmen. D. Assolari lehnt den Antrag von D. Völlmin ab.

**Dieter Völlmin:** Gerade die beiden vorangehenden Voten zeigen auf, dass sein Antrag richtig ist. E. Schneider hegt eine andere Auffassung als D. Assolari.

*://:* Dem Antrag von D. Völlmin auf Rückweisung von Absatz 2, mit dem Auftrag, "*konzeptionelle Vorstellungen*" zu verdeutlichen, wird mehrheitlich zugestimmt.

*Absätze 3 und 4*

Keine Wortbegehren.

## §§ 17, 18

Keine Wortbegehren.

## § 19 Kantonaler Richtplan (neu: gestrichen)

**Danilo Assolari:** Die CVP ist nach wie vor der Ansicht, dass ein Anpassungsparagraph sowohl bei der kantonalen als auch bei der kommunalen Richtplanung im Gesetz vorhanden sein muss.

Die CVP stellt den Antrag, folgenden Absatz in der Kommission nochmals zu beraten:

*Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so wird der kommunale Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst.*

**Peter Minder:** Die Kommission hat dieses Thema ausgiebig beraten. Wir waren der Meinung, dass im Interesse der Kürze und Logik des Gesetzes der von D. Assolari beantragte Zusatz nicht notwendig sei. P. Minder macht den Kommissionsantrag auf Streichung beliebt.

://: Der Antrag von D. Assolari, § 19 nochmals in der Kommission zu beraten, wird mehrheitlich abgelehnt.

## II. Kommunale Nutzungsplanung

### §§ 20, 21, 22

Keine Bemerkungen.

### § 23 Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen

#### Absatz 1

Keine Wortbegehren.

#### Absatz 2

**Dieter Völlmin:** In § 24 folgt *Kernzonen und Zentrumszonen*, was bedeutet, dass hier die Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe zugelassen sind. D. Völlmin vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich auch in der Wohn- und Geschäftszone *mässig störende Betriebe* zuzulassen seien, dass aber die Gemeinden Gebiete bezeichnen können, denen sie nur *wenig störende Betriebe* zuordnen wollen. Absatz 2 würde demnach neu wie folgt lauten:

*Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten sind.*

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** bittet, diesen Antrag von D. Völlmin abzulehnen. Die Regierungs- und Kommissionsfassung entspricht der Lärmschutzverordnung, die ohnehin eingehalten werden muss. Wir sind zudem der Auffassung, dass in einer Wohnzone nur *wenig störende Betriebe* angesiedelt werden sollen; *mässig störende Betriebe* gehören in die Gewerbezone.

://: Der Antrag von D. Völlmin wird mehrheitlich abgelehnt.

**Dieter Völlmin:** Mit der Ablehnung zu Absatz 2 wird sein Antrag zu Absatz 3 hinfällig.

### §§ 24–31

Keine Bemerkungen.

### § 32 Verfahren

**Dieter Völlmin** hat zu § 14 einen Antrag im Zusammenhang mit der Verbandsbeschwerde eingereicht. Analoges gilt auch zu § 32. D. Völlmin möchte die Diskussion nicht wieder aufnehmen, sondern beliebt machen, dass anlässlich der Kommissionsberatung die beiden Paragraphen 14 und 32 im Zusammenhang gesehen werden.

#### § 32a

Keine Bemerkungen.

### § 33 Anpassung

**Danilo Assolari:** Die CVP möchte das Gesetz nicht unnötig verlängern und zieht ihren Antrag zurück.

### §§ 34,35,36

Keine Bemerkungen.

### § 37 Erschliessungsreglemente

#### Absatz 1

Keine Bemerkungen.

#### Absatz 2

**Max Ribi** beantragt, Absatz 2 zu streichen. Der Begriff *Anschlusspflicht an Energieträger* kommt darin vor. Das bedeutet, dass eine Gemeindeversammlung oder ein Einwohnerrat beschliessen kann, dass eine Anschlusspflicht vorgesehen wird. Man könnte also gezwungen werden, Anschlussgebühren zu entrichten, auch wenn man nicht anschliessen will. M. Ribi lehnt eine solche Pflicht ab, denn damit wäre ein Streit vorprogrammiert: Diejenigen, die nicht anschliessen wollen, würden vor Gericht gehen.

Um aber freiwillig anzuschliessen, müsste Überzeugungsarbeit geleistet werden. Überzeugt wird, wenn etwas Vernünftiges getan wird oder /und der Preis stimmt!

**Peter Minder:** Absatz 2 enthält eine gewisse politische Brisanz, und die Kommission hat sich damit schwer getan. Wir haben in unsere Überlegungen einbezogen, dass wir aus diesem Absatz keinen *Schicksalsparagraphen* machen möchten, denn schliesslich muss auch noch das Volk dem Gesetz zustimmen. P. Minders Meinung dazu ist gespalten.

**Danilo Assolari:** Dieser Absatz 2 wurde in der Kommission breit diskutiert. Gegenüber dem Regierungsentwurf

wurde bereits eine Einschränkung vorgenommen, dass nämlich nur für genau bezeichnete Gebiete eine solche Anschlusspflicht beispielsweise an eine Fernheizung, ein Blockheizkraftwerk usw. veranlasst werden kann. An eine sinnvolle Energienutzung soll also in einem bestimmten Gebiet eine Vorschrift erlassen werden können.

Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag von M. Ribí ab.

**Heidi Portmann:** Die Überlegungen von M. Ribí sind richtig. Auch wenn man nicht anschliessen will, müsste gemäss vorliegender Formulierung trotzdem eine Anschlussgebühr entrichtet werden. H. Portmann möchte wissen, ob in der Verordnung eine Ausnahme für diejenigen vorgesehen ist, die sich nie anschliessen werden.

**Karl Rudin** anerkennt die Bedenken beider Seiten. Wir sollten den Gemeinden die Legitimation geben, eine solche Vorschrift zu stipulieren.

**Peter Tobler:** Der Anschlusszwang könnte dazu führen, dass man sich an einer Energieversorgung beteiligen muss, die man ablehnt. Nicht alle Gemeindelösungen sind gut und ökologisch super!

**Danilo Assolari:** Den Gemeinden steht es frei, eine sinnvolle Lösung zu finden. Sie können in ihrem Reglement die Möglichkeit vorsehen, jemanden von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn er beispielsweise ein Nullenergiehaus produziert. Dies ist also kein Argument, um diesen Absatz zu bekämpfen; die Möglichkeit sollte den Gemeinden geboten werden.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Es war der Regierung ein grosses Anliegen, Alternativenergien zu fördern. Grundsätzlich wird die Handhabung in die Legitimation der Gemeinden übergeben. E. Schneider schlägt als Kompromiss vor, dass der Paragraph nochmals in die Kommission gegeben wird, um zu prüfen, ob allenfalls Alternativenanschlüsse ausgenommen werden könnten.

**Dieter Völlmin** macht darauf aufmerksam, dass der Antrag letztlich in der Praxis nicht eine so grosse Bedeutung haben wird. Wenn wir den Antrag von M. Ribí gutheissen, und eine Gemeinde möchte trotzdem eine solche Energieerschliessung, hat sie die Möglichkeit über § 39, den Quartierplan.

**Rolf Rück:** Absatz 2 ist sinnvoll. Wenn beispielsweise ein Fernwärmenetz ausgebaut werden soll, müssten sich alle anschliessen, um die hohen Leistungskosten amortisieren zu können.

**Max Ribí:** Es geht hier nicht um die Quartierplanung! M. Ribí weist nochmals darauf hin, dass für eine vernünftige Lösung auch mit Überzeugung geworben werden kann.

**Sabine Stöcklin:** Es wurde noch kein offizieller Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt, was S. Stöcklin nun nachholt.

**Peter Minder** zieht eine Entscheidung einer erneuten Kommissionsberatung vor, von der er sich nicht viel verspricht.

**Max Ribí:** Auch er zieht einen Entscheid vor.

**Danilo Assolari:** Es soll den Gemeinden überlassen werden zu bestimmen, ob sie innerhalb eines bestimmten Gebietes eine Anschlusspflicht, allenfalls auch mit Ausnahmen, vorsehen wollen. Die CVP beantragt, Absatz 2 zu belassen.

**Alfred Zimmermann** sieht im Moment die Argumente beider Seiten; er empfiehlt darum nochmalige Kommissionsberatung.

://: Rückweisung von Absatz 2 an die Kommission wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

://: Der Antrag von M. Ribí, Absatz 2 zu streichen, wird mit 42:32 Stimmen gutgeheissen.

### 3. Sondernutzungsplanung

#### § 38 Zweck

##### Absatz 1

Keine Bemerkungen.

##### Absatz 2

**Hansruedi Bieri:** Die nächsten 4 Paragraphen sind die kreativsten dieses Gesetzes.

Absatz 2 sagt aus, dass die Erstellung eines Quartierplanes von den Grundeigentümern oder von der Gemeinde veranlasst werden kann. Diese Aussage ist richtig – es geht H.R. Bieri aber um den Zeitpunkt.

H.R. Bieris stellt folgenden Antrag:

<sup>2</sup> Die Erstellung eines Quartierplans kann von den beteiligten Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern **oder von der Gemeinde in Zonen mit Quartierplanpflicht** veranlasst werden.

Es handelt sich mit diesem Zusatz um eine Verdeutlichung des Ablaufs.

**Danilo Assolari** ist gleicher Meinung wie H.R. Bieri. Die Präzisierung ist aber nicht notwendig, denn es ist klar, dass eine Gemeinde im Zonenplan Quartierplangebiete ausscheiden kann. In diesen Gebieten ist eine Quartierplanpflicht vorhanden. In § 38 ist aber nur umschrieben, was der Zweck eines solchen Quartierplans ist.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** bittet, an der Kommissionsvariante festzuhalten. Eine Quartierplanpflicht besteht nicht nur innerhalb eines bestehenden Gebietes, sondern es kann auch ausserhalb eines Gebietes zu einer Quartierplanpflicht kommen.

://: Der Ergänzungsantrag von H.R. Bieri zu § 38 Absatz 2 wird mehrheitlich abgelehnt.

## §§ 39 – 51

Keine Bemerkungen.

## § 52 Gebiete für neue Verkaufseinheiten

### Absätze 1 und 2

Keine Wortbegehren.

### Absatz 3

**Jacqueline Halder:** Gemäss Entwurf der landrätlichen Spezialkommission kann die maximale Nettoladenfläche pro Verkaufseinheit neu auch grösser als 8000 m<sup>2</sup> sein. Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf das Maximum auf 8000 m<sup>2</sup> festgelegt. Zwar sind alle Geschäfte mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> quartierpflichtig, und sie müssen auch die raumplanerischen Grundsätze beachten. Doch wo sollen solche Riesenanlagen entstehen, wenn nicht auf den letzten grossen Freiflächen? Darum sind wir der Meinung, dass der Entwurf des Regierungsrates wieder aufgenommen werden sollte. Es wird zwar behauptet, dass niemand mehr so grosse Einkaufsflächen will, wenn aber das Gesetz keine Beschränkung vorsieht, könnte der Wille plötzlich wieder vorhanden sein!

J. Halder bittet, die Fassung des Entwurfs der Regierung wieder aufzunehmen und ihr zuzustimmen.

**Alfred Zimmermann:** In der Kommission wurde über dieses Thema ausführlich gestritten. Folgendes wurde gegen die Zahl von 8000 m<sup>2</sup> vorgebracht: Die Gefahr sei nicht gross, dass so riesige Einkaufszentren gebaut werden. Es bestehe kein Platz dafür. Sie könnten auch mit der Quartierplanungspflicht verhindert werden.

Dagegen ist zu erwähnen, dass weiterhin das Bedürfnis besteht, grosse Einkaufszentren zu bauen (siehe Joggeli-Stadion!).

Eine Verhinderung mit der Quartierplanung ist zwar möglich, wenn aber eine Gemeinde ein so grosses Einkaufszentrum will – aus steuertechnischen Gründen beispielsweise – kann sie dies in einem Quartierplan akzeptieren und auch bewilligen.

Wir möchten einen Riegel schieben, dass es nicht mehr möglich ist, so riesige Zentren zu bauen. Der Beschluss des Landrates im Jahr 1975 war weise; er hat bewirkt, dass wir von so Riesenzentren wie beispielsweise Spreitenbach verschont geblieben sind.

**Rudolf Keller:** Es gibt eine verfassungsrechtliche Bestimmung, die uns den Auftrag erteilt, Verkaufsflächen zu begrenzen. In der Verfassung heisst es u.a. in § 122

*...Insbesondere sind der Entstehung neuer und der Ausdehnung bestehender Einkaufszentren Schranken zu setzen.*

Wenn wir heute diese Bestimmung im Baugesetz streichen, handeln wir verfassungswidrig. R. Keller ist der Auffassung, dass dann das Gericht darüber urteilen müsste.

Aus Respekt vor dem klar erklärten Volkswillen, der die Begrenzung der Verkaufsflächen wollte, und auch aus vielen weiteren guten Gründen ist der Streichung nicht zuzustimmen.

Immer mehr dieser Zentren schiessen aus dem Boden, was auch volkswirtschaftlich ein immer grösseres Problem darstellt. Es ist bekannt, dass solche Zentren, kaum sind sie eröffnet, wieder Konkurs machen. Solche Konkurse bezahlen schliesslich wir SteuerzahlerInnen. Auch einzelne Grossverteiler mussten Zentren schliessen, was zeigt, dass wir langsam aber sicher an Grenzen stossen. Abgesehen davon, sind in unserem Kanton alle grösseren Gebiete bereits überbaut. Die Zufahrtsstrassen zu solchen Zentren weisen eine grosses Verkehrsaufkommen auf.

R. Keller ist der Meinung, dass in der heutigen Zeit ganz klar für die Beibehaltung der 8000 m<sup>2</sup> gestimmt werden muss. Sollte dies nicht der Fall sein, wird in der Volksabstimmung zu diesem Paragraphen eine sehr weitgehende Opposition entstehen.

R. Keller bittet, der Streichung nicht zuzustimmen, da sonst das ganze Gesetz gefährdet wird.

**Danilo Assolari:** Der Landratsbeschluss für die 8000 m<sup>2</sup> ist entstanden, um das Einkaufszentrum in der Hülft in den 70-er Jahren zu verhindern.

Das Bundesgericht hat die Beschränkung auf 8000 m<sup>2</sup> bereits als willkürlich bezeichnet. Warum nicht 8010 oder 7990? Die Kantonsverfassung empfiehlt zwar, Schranken zu setzen, aber sie setzt sie nicht auf 8000 m<sup>2</sup> fest. Mit der kommunalen und kantonalen Raumordnung können wir die Ladenflächen beschränken.

Es ist wichtig, dass die Beschränkung auf 8000 m<sup>2</sup> entfällt, nicht zur Liberalisierung, es gibt aber sinnvollere städtebauliche Lösungen. Darum stimmt auch die CVP-Fraktion der Beibehaltung der Kommissionsfassung zu.

**Peter Tobler** kennt die Bestimmung, die R. Keller angeführt hat, aus dem Verfassungsrat. Es steckt ein kleiner "Sündenfall" dahinter, auf den P. Tobler nicht sehr stolz ist. Der Sündenfall geschah in der Baselbieter Politik, als der Landrat in einer Verhinderungsstrategie mitmachte: Im Verfassungsrat wurde die Auffassung des Landrates, dass eben ein grosses Verkaufszentrum zu verhindern sei, zur Kenntnis genommen und versucht, daraus eine Verfassungsbestimmung zu kreieren.

Eine feste quadratmetermässige Beschränkung ist unter mehreren Gesichtspunkten sehr zweifelhaft: Handels- und Gewerbefreiheit, raumplanerisch usw.

Schranken setzen wir mit unserem Raumplanungsgesetz, indem die gesamten Planungsgrundsätze zum Tragen kommen.

**Paul Dalcher:** Tatsächlich wurde der Absatz in die Verfassung aufgenommen, nicht um etwas zu verbieten! Wenn wir das Verhalten der Konsumentinnen betrachten, haben heute gewisse Ladeneinheiten in der Innerstadt eher Mühe, und sie würden gerne in die Vorstadt umziehen, die durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, aber auch für den privaten Verkehr zugänglich ist. Allein der Markt reguliert, wie gross die Zentren zu sein haben. Es wäre also überflüssig, im Gesetz hier eine Zahl aufzunehmen.

P. Dalcher beantragt, der Streichung zuzustimmen.

**Hansruedi Bieri:** Im Prinzip handelt es sich hier nicht um ein Problem des Baugesetzes, es ist mehr ein gesellschaftliches Problem. Es wurde erwähnt, dass solche Zentren auf den freien Flächen erstellt würden; natürlich müssen es freie Fläche sein, aber sie befinden sich innerhalb eines Baugebietes, das erschlossen ist.

HR. Bieri ist der Auffassung, dass die Zeit für die riesigen Einkaufszentren vorbei ist. Die grossen Konzerne bekunden Mühe zu rentieren.

Umgekehrt kann es von Gutem sein, wenn keine Limite besteht: als Beispiel mag Pratteln gelten.

**Rudolf Keller** stellt grundsätzlich fest, dass heute unsere Versorgung mit täglichen Gebrauchsgütern in unserer Region bestens funktioniert. Es besteht ein breites Angebot – von der billigsten bis hin zur teuersten Ware ist praktisch alles zu haben.

Ein Punkt ist R. Keller wichtig: Es wurde bis jetzt nicht erwähnt, dass mit so grossen Zentren das Lädelerben noch mehr gefördert wird. Sie gerieten in den letzten Jahren immer mehr unter Druck, sodass es R. Keller nicht verantworten kann, ihnen noch mehr Druck aufzusetzen.

R. Keller bittet, solche Bedenken ernst zu nehmen und die 8000 m<sup>2</sup> nicht zu streichen.

**Robert Piller:** Ein Entscheid fällt nicht leicht. Es gilt zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit und den Konsequenzen raumplanerischer, ökologischer und verkehrspolitischer Art abzuwägen. Wenn man sich in einer so schwierigen Entscheidungssituation befindet, ist es immer gut, in die Geschichte zurückzublicken. R. Piller stammt aus Arlesheim und war während Jahren mit dem Problem "Schappe" befasst, er war Mitglied des Komitees *für lebendige Dorfkerne*. Wir hatten Erfolg bei der Verhinderung eines Grosseinkaufszentrums, letztlich aus raumplanerischen zentralen Gründen.

Aus diesen Erfahrungen heraus neigt R. Piller dazu, einer Beschränkung auf 8000 m<sup>2</sup> – trotzdem diese Zahl als willkürlich betrachtet werden kann – zuzustimmen.

**Alfred Zimmermann:** 8000 m<sup>2</sup> sind sehr viel. In der Kommission wurde darüber beraten, ob diese Zahl nicht herabgesetzt werden könnte! Da eine Verminderung aber absolut keine Chance hat, kann A. Zimmermann den 8000 m<sup>2</sup> zustimmen.

D. Assolari hat erwähnt, dass Absatz 2 genüge:

*... unter Berücksichtigung der Grundsätze der kantonalen und kommunalen Raumordnung ...*

A. Zimmermann ist nicht überzeugt, dass diese sehr allgemeine Formulierung reicht, um solche Grosszentren zu verhindern.

Wenn erwähnt wird, dass in einem Baugesetz keine gesellschaftlichen Veränderungen gesteuert werden können, ist A. Zimmermann der gegenteiligen Ansicht: wir können und wollen dies. Wir möchten die unnötige und übertriebene Mobilität steuern u.a. mit der Raumplanung und mit anderen Gesetzen. Wir als Politiker haben die Pflicht, mit Gesetzen unerwünschten Entwicklungen gegen zu steuern.

A. Zimmermann bittet, den 8000 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

**Peter Tobler** versteht, dass einige Vorredner alte "Kriegserinnerungen" ausgraben; möchte aber an die Gegenwart erinnern: sie ist weitgehend anders. Wer heute mit Ladenbesitzern spricht, wird feststellen, dass die Befürchtungen weitgehend gegenstandslos geworden sind.

**Gregor Gschwind:** Auch er ist kein Freund grosser Einkaufszentren. Was konnten aber die 8000 m<sup>2</sup>, die bis jetzt im Gesetz bereits enthalten waren, verhindern? Sie konnten beispielsweise nicht verhindern, dass zwischen Therwil und Oberwil ein Laden am anderen gebaut wurde und das Verkehrsaufkommen dort gross ist. G. Gschwind spricht sich für die Streichung der 8000 m<sup>2</sup> aus.

**Rudi Zimmermann** bittet, aus den Erwägungen von R. Piller und R. Keller heraus die 8000 m<sup>2</sup> im Gesetz zu belassen. R. Zimmermann fühlt sich als Ladenbesitzer genau so bedrängt wie alle anderen Detaillisten auch, wenn immer mehr solcher Grosszentren aufgestellt werden.

**Danilo Assolari:** Wir wollen doch nicht mit Argumenten aus der Vergangenheit ein Gesetz für die Zukunft schaffen! In der Vergangenheit hatten wir die Mittel der kommunalen Richtplanung nicht. Wir können jetzt mit der kommunalen und kantonalen Richtplanung bestimmen, wo wir Einkaufszentren zulassen möchten. Wir können auch bestimmen, welche Grösse sinnvoll ist. Wenn wir nun einfach 8000 m<sup>2</sup> festlegen, macht das absolut keinen Sinn!

**Emil Schilt** plädiert dafür, dass 8000 m<sup>2</sup> genug sind!

**Röbi Ziegler:** Beim Zuhören ist R. Ziegler aufgefallen, dass er einer gewissen Logik nicht folgen kann: Einige Redner haben sich für die Streichung der 8000 m<sup>2</sup> ausgesprochen, aber gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass

sie ebenfalls Gegner so grosser Zentren sind. Wo besteht hier der Zusammenhang? Für R. Ziegler gibt es eine Argumentation, die Grenzen trotzdem zu setzen: Er hat den Eindruck, die freie Marktwirtschaft und ihre Prinzipien seien nicht so logisch und sinnvoll, wie sie vorgeben zu sein. Es schadet nichts, ein Zeichen zu setzen!

://: Mit 35:37 Stimmen wird der Antrag von J. Halder bzw. A. Zimmermann

*Die Nettoladenfläche einer Verkaufseinheit darf im Maximum 8000 m<sup>2</sup> betragen.*

abgelehnt.

### § 53

Keine Wortbegehren.

## D. Vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Raumplanung

### § 54 Planungszonen

*Absatz 1*

**Hansruedi Bieri:** Die Planungszone ist, neben der Bausperre, das restriktivste Instrument einer Regierung oder eines Gemeinderates. Hier wurde aber übertrieben: Eine Planungszone kann bedeuten, dass bis zu 5 Jahren eine komplette Sperrung über ein Gebiet verhängt werden kann. H.R. Bieri beantragt darum,

*.. für das ganze Gemeindegebiet, Teile davon ....*

in Absatz 1 zu streichen und durch

*genau bezeichnete Gebiete*

zu ersetzen.

Es kann ja nicht sein, dass in einer Gemeinde etwas so falsch war, dass – mindestens theoretisch – 5 Jahre lang in einer Gemeinde das Bauen verboten werden kann.

H.R. Bieri bittet, seinem Antrag zuzustimmen.

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider** bittet trotzdem, an der Kommissionsvariante festzuhalten. Es kommt zwar sehr selten vor, dass eine solche Planungszone das gesamte Gemeindegebiet betrifft. Es könnte aber ohne weiteres einmal in einer Gemeinde ein Problem anstehen, das im Gesamten betrachtet werden muss. Die Gemeinden sollen die Handhabe erhalten, eine Planungszone über Monate für das gesamte Gebiet zu bestimmen. Im weiteren haben die Gemeinden die Möglichkeit, Teile davon oder einzelne Parzellen in die Planungszone einzuweisen.

**Danilo Assolari:** Die Planungszone ist ein sehr hartes Instrument, das in die Freiheit eines Grundeigentümers eingreift. Ein Gemeinderat muss sich sehr wohl überlegen, ob er ein ganzes Teilgebiet in die Planungszone einweisen will. D. Assolari glaubt auch nicht, dass ein Gemeinderat für 5 Jahre einen absoluten Stopp in seiner Gemeinde erlassen möchte. Wenn *genau bezeichnete Gebiete* aufgenommen würde, könnte dies ebenfalls die gesamte Gemeinde sein. D. Assolari bittet, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

://: Der Antrag von H.R. Bieri wird mehrheitlich abgelehnt.

*Absätze 2–6*

Keine Wortbegehren.

### § 55 Bausperre

*Absatz 1*

**Hansruedi Bieri:** Da er die Auswirkungen kennt, geht vieles in diesem Gesetz zu weit. Auch hier sind gleich starke Auswirkungen wie bei der Planungszone möglich.

Eine Gemeindebehörde hat die Aufgabe, Planungen zu überprüfen, ohne dass bereits ein Baugesuch vorliegt. Eine Planung muss demzufolge immer auf dem Stand sein, dass gemäss rechtlichen Vorlagen gebaut und dies nicht verhindert werden kann, wenn ein Baugesuch eingereicht wird.

H. R. Bieri spricht sich dagegen aus, dass bei Vorliegen eines Baugesuches festgestellt wird, dass an dieses oder jenes nicht gedacht wurde, und darum eine Bausperre verhängt wird. Eine Zonenplanung sollte also immer vom schlimmsten anzunehmenden Zustand ausgehen.

Aus diesem Grund schlägt H.R. Bieri folgende Änderung von Absatz 1 vor:

*... wenn das Baugesuch Anlass gibt, die bestehende Planung zu überprüfen, oder wenn das Baugesuch die Verwirklichung der laufenden Planung zu verunmöglichen oder zu erschweren.*

H.R. Bieri bittet, seinem Antrag zuzustimmen.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Eine Bausperre, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen ist, ist gänzlich neu. Früher wurden Bausperren über ein Gebiet gelegt, heute können sie konkret auch auf ein Projekt bezogen werden. Grundsätzlich ist es richtig, was H.R. Bieri ausführte. Es kann aber im Rahmen eines Baugesuches trotzdem einmal vorkommen, dass etwas vergessen wurde. Es sollte dann möglich sein, auf eine solche Planung zurückzugreifen. Aus diesem Grund bittet E. Schneider, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

**Danilo Assolari:** Rechtssicherheit muss für denjenigen, der bauen will, bestehen. D. Assolari bittet, den Aspekt von H.R. Bieri nochmals in der Kommission zu beraten.

://: Mehrheitlich wird einer Rückweisung in die Kommission zugestimmt.

*Absätze 2–4*  
Keine Wortbegehren.

**§§ 56– 65**  
Keine Wortbegehren.

## **§ 66 Flächen für den Gemeinbedarf**

### *Absatz 1*

**Danilo Assolari:** Die CVP beantragt, dass in Absatz 1 auch *Kinderspielplätze*, dort wo ein Bedürfnis der Bevölkerung besteht, entschädigungslos abgetreten werden müssen.

D. Assolari bittet, diesem Antrag der CVP zuzustimmen.

**Hansruedi Bieri** wäre mit dem Anliegen an sich einverstanden. Er fragt sich nur, ob § 66 dafür der richtige Platz sei. Wir befinden uns hier auf der Stufe *Landumlegungsverfahren*, die sehr kompliziert und detailliert sind. Es ist noch nicht bestimmt, was auf dem entsprechenden Land realisiert werden wird. In dieser abstrakten Phase erscheint das Anliegen der CVP nicht am richtigen Ort zu sein; nach Meinung von H.R. Bieri gehört der Antrag in die *Quartierplanung*.

**Karl Rudin:** Die SP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der CVP, auch wenn er im Rahmen der Baulandumlegung vorgesehen wird.

**Danilo Assolari:** Die Grundlage für eine Baulandumlegung ist ein rechtsgültiger Nutzungs- und Zonenplan. Wenn also der Bedarf vorhanden ist, sollen Kinderspielplätze geschaffen werden können. Dies muss demnach in der Baulandumlegung festgelegt und als Kinderspielplatz ausgeschrieben werden können.

**Peter Tobler:** Ein Problem mit der Planung ist, dass oft die besten Absichten sich mit der Zeit verändern können. Es ist unbestritten, dass für bestimmte Vorhaben Raum geschaffen werden kann. Die Frage ist, ob derjenige, der die Baulandumlegung mitmacht, das Land gratis abtreten muss. Es handelt sich damit doch um eine Art Sondersteuer. Der Entschädigungspflicht für Vorhaben, denen eine klare Rechtslage zugrunde liegt und die auch realisiert werden, kann allenfalls zugestimmt werden; generell aber keine Entschädigung vorzusehen, weil das Vorhaben dem allgemeinen Wohl dient, ist übertrieben.

**Dieter Schenk:** Wenn die Nutzungsplanung in einem Gebiet einen Spielplatz vorsieht, muss eine Baulandumlegung ausgeschrieben werden. Diese Umlegung hat sich an die Nutzungsplanung zu halten. Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob die Abtretung unentgeltlich sein muss. Dies hängt schliesslich wiederum von der Gemeinde ab – für wen schliesslich der Spielplatz ausgeschrieben wird.

Im Gegensatz zur Quartierplanung gibt es hier kein "Zückerchen", dass die Nutzung herauf gesetzt wird, sodass der Eigentümer, der das Land gratis abgibt, einen Gegenwert erhält. Darum spricht sich D. Schenk dagegen aus, diesen Artikel aufzunehmen.

://: Mit 35:34 Stimmen wird der Antrag von D. Assolari gutgeheissen.

§ 66 Absatz 1 heisst demnach neu:

*Flächen für Verkehrsanlagen, die der Erschliessung der einzelnen Grundstücke im Umlegungsgebiet dienen und Kinderspielplätze, die den Bedürfnissen der Bevölkerung im Umlegungsgebiet dienen, ist entweder dem Gemeinwesen entschädigungslos abzutreten oder ...*

**§§ 67 – 86**  
Keine Wortbegehren.

## § 87 Besteuerung zum Verkehrswert (neu: gestrichen)

**Jacqueline Halder:** Der Regierungsrat hat in seinem Entwurf vorgesehen, nach 5 Jahren die Besteuerung für ein unüberbautes, baureifes Grundstück zum Verkehrswert zu besteuern. Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Dies führt dazu, dass man weiterhin am Horten von Bauland interessiert ist. Das Bauland behält weiterhin seinen Charakter als Prestigegut. Die Streichung wirkt einem Landgebrauch entgegen. Dies möchte man aber eigentlich nicht. J. Halder bittet, den regierungsrätlichen Entwurf wieder aufzunehmen.

**Alfred Zimmermann:** Auch die Grünen haben diesen Antrag gestellt. Die Regierung hat diesen Absatz aufgenommen, weil gegen die Bodenspekulation vorgegangen werden soll. Wenn jemand sein Grundstück zum Verkehrswert versteuern muss, bezahlt er mehr als zum Katasterwert, also ist er daran interessiert zu bauen. Es war ein Anliegen der bürgerlichen Kommissionsmitglieder, dass Bauen rasch ermöglicht wird.

A. Zimmermann bittet, § 87 wieder ins Gesetz aufzunehmen.

**Danilo Assolari:** Der Regierungsrat wollte diesen Absatz aufnehmen, um Bauland "verflüssigen" zu können. Es geht nicht darum, Spekulation zu verhindern. Mit diesem Paragraphen werden die Grundeigentümer, die nicht bauen wollen, gezwungen, das Land zu verkaufen.

Als Angehöriger der Baubranche müsste D. Assolari diesen Artikel vehement unterstützen, aus volkswirtschaftlichen Gründen aber ist er falsch.

**Karl Rudin:** Der Artikel wäre sinnvoll, wenn ein Bauboom vorläge, dann würde mit der Verkehrswertbesteuerung Druck weggenommen. Es ist hingegen nicht sinnvoll, heute Druck auf unsere Grünflächen in den Siedlungsgebieten auszuüben. Es macht keinen Sinn, einen grossen Leerwohnungsbestand zu bauen, den niemand benötigt. Der Weg muss in eine andere Richtung gehen: Wir haben heute sehr viel alte Bausubstanz, die besser genutzt werden könnte.

**Rudolf Keller:** Verkehrswertbesteuerung von Grundstücken ist in einer Zeit entstanden, als man danach sannte, wie noch mehr Bauland verflüssigt werden könnte. Heute wird zwar immer noch gebaut, aber wesentlich weniger. Es ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, dass die Baukonjunktur wieder spürbar zunimmt. Aber auch das Spekulationsproblem hat sich mit der Rezession weitgehend entschärft, indem die Spekulation im negativen Sinn sehr weitgehend nachgelassen hat. Meist ist heute nicht mehr soviel Geld vorhanden, um horrenden Landpreise zahlen zu können. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus lehnt R. Keller die Verkehrswertbesteuerung klar ab und würde sie auch aufs schärfste bekämpfen, sollte sie angenommen werden.

R. Keller bittet, den Antrag von J. Halder abzunehmen, er passt nicht in die heutige Zeit.

**Hansruedi Bieri:** Wichtig ist das gesamte Instrument: Wenn das eidg. Raumplanungsgesetz durchgesetzt werden kann und wirklich nur noch eine Bauzone für etwa 15 Jahre besteht, ist H.R. Bieri der Auffassung, dass über-grosse Bauzonen ausgezont werden und das, was in den 15 Jahren besteht, dem Markt überlassen wird.

Im Gegensatz zu früheren Jahren kommt dazu, dass viele Gemeinden Erschliessungsbeiträge verlangen, was ebenfalls "schmerzt". Auch dies zwingt die Leute, ihr Land nicht mehr zu horten, indem sie zur Kasse gebeten werden, wenn ihr Land erschlossen wird.

H.R. Bieri bittet, den Antrag abzulehnen.

**Dieter Völlmin** erwähnt einen volkswirtschaftlichen Aspekt: Absatz 1 in § 87 wieder für sich allein aufzunehmen, würde ohnehin keinen Sinn ergeben, dann müsste auch § 86 wieder aufgenommen werden, da sonst das Ganze gar nicht funktionieren würde.

Im Ergebnis würde diese Wiederaufnahme eine Attacke gegen den Mittelstand bedeuten. Der Mittelstand könnte seine Reserven in der Siedlungszone nicht mehr halten und müsste sie verkaufen. Es handelt sich hier um einen volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch völlig verkehrten Ansatz.

D. Völlmin lehnt den Antrag von J. Halder ebenfalls ab.

**Peter Tobler:** Braucht der Bodenmarkt eine zusätzliche Verflüssigung? P. Tobler vertritt die Auffassung, dass die Antwort Nein lautet. Der Bodenmarkt ist tief, und die Preise sind niedrig. Unternehmen gehen daran zugrunde, dass sie ihre stillen Reserven in Form von Land nicht realisieren (verkaufen) können. Sehr viel Land wurde nämlich nicht nur zu einem billigeren Preis verkauft, sondern es ist im Moment überhaupt nicht verkaufbar. Jetzt noch mit einer Verkehrswertbesteuerung bei natürlichen Personen nachzuhelfen, wäre absolut kontraproduktiv. P. Tobler lehnt den Antrag von J. Halder klar ab.

**Peter Minder:** Es geht nicht darum, sich vor der Verantwortung zu drücken. Steuerfragen können allenfalls auch im Steuergesetz geregelt werden.

://: Der Antrag von J. Halder, § 87 gemäss regierungsrätlichem Vorschlag wieder aufzunehmen, wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

## § 88

Keine Wortbegehren.

*Für das Protokoll:  
Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

\*

**Begründung der persönlichen Vorstösse**

Nr. 1113

97/238

Motion von Peter Minder vom 13. November 1997: Kataster über die öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bei Grundstücken

Nr. 1114

97/239

Postulat von Peter Brunner vom 13. November 1997: Kantonal einheitliche Absenzen-Regelung (Ferien) während der ordentlichen Schulzeit

Nr. 1115

97/240

Postulat von Peter Bunner vom 13. November 1997: Präventionsmassnahmen gegen Korruption in der Staatsverwaltung

Nr. 1116

97/241

Postulat von Maya Graf vom 13. November 1997: Tagesstruktur für jugendliche Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (analog Kanton Bern)

Nr. 1117

97/242

Interpellation von Franz Ammann vom 13. November 1997: Renitente und kriminelle Asylbewerber

Nr. 1118

97/243

Schriftliche Anfrage von Daniel Wyss vom 13. November 1997: Kantonaies Natur- und Landschaftsschutzkonzept

#### **Keine Wortmeldung.**

*Für das Protokoll:*

*Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1119

#### **Überweisungen des Büros**

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** gibt folgende Überweisungen bekannt:

97/221 Teuerungsausgleich für das Jahr 1998; **an die Personalkommission**

97/222 Abgeltung besonderer Naturschutzleistungen im Wald für die Jahre 1998 - 2002, Verpflichtungskredit; **an die Umweltschutz und Energiekommission**

97/223 Einführung des besonderen Untersuchungsrichteramtes für bestimmte Wirtschaftsdelikte und für Delikte im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität; **an Justiz- und Polizeikommission**

97/224 Erhöhung der gesetzlichen Kinderzulagen; **an Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

97/225 Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 1998, **diese Vorlage wird direkt beraten**

97/227 Bericht des Regierungsrates betr. Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Koordinationsstelle Behinderten-transport beider Basel für das Projekt Spontanfahrten für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft; **an Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Für das Protokoll:

Heinz Buser, Protokollsekretär

\*

Nr. 1120

1 93/308

**Berichte des Regierungsrates vom 21. Dezember 1993 und der Spezialkommission vom 25. August 1997: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). 1. Lesung (Fortsetzung der Detailberatung ab § 16)**

Fortsetzung der Beratung bei Abschnitt B

### § 89 Art und Mass der Nutzung

Keine Wortbegehren.

### § 90, Abs. 1

Keine Wortbegehren.

### Absatz 2

**Dieter Völlmin:** Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einkaufszentren hat jemand gesagt, man wolle mit dem Gesetz auch das Verhalten der Gesellschaft verändern. In Absatz 2 muss klar zum Ausdruck kommen, dass sich Veränderungen auf den Betrieb oder auf die Nutzung der Anlagen beziehen und nicht auf gesellschaftliche Veränderungen.

Wenn man mir zHd des Protokolls erklärt, es sei völlig klar, dass dies so gemeint sei, kann ich auf einen entsprechenden Antrag auf Ergänzung von Abs. 2 verzichten.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Der Vorstoss von Dieter Völlmin ist berechtigt. Die Ergänzung *...in ihrem Betrieb oder ihrer Nutzung ...* ist präzisierend, und ich könnte diesem Wortlaut zustimmen.

://: Der Ergänzung wird zugestimmt

### §§ 91 - 97 Abs 1

Keine Wortbegehren.

### § 97 Abs. 2: Streichungsantrag der CVP

**Danilo Assolari:** Beim verdichteten Bauen kann es sein, dass man den gesetzlichen Abstand unterschreitet, indem sich zwei Nachbarn darüber einig sind. Das war in der Vorlage des Regierungsrates so enthalten. Der gesetzliche Abstand ist in § 94 geregelt. Nun hat die Kommission die alte Regelung wieder gebracht, wonach einer den

doppelten Grenzabstand einhalten muss, wenn der andere an die Grenze baut. Das macht nun keinen Sinn und verhindert die sinnvolle Nutzung. Daher beantragt die CVP-Fraktion Streichung von Abs. 2.

**Peter Minder:** In einer bestimmten Situation könnte es von Nutzen sein. Man baut aber ein Haus nicht einfach für sich allein, irgendwann kommt es in andere Hände, dann haben die Grenzabstände schon Bedeutung; sie sind auch Bestandteil der Wohnqualität. Ein anderer Aspekt ist der Grenzabstand je nach Himmelsrichtung.

Wenn schon, möchte ich beliebt machen, den Absatz in die Kommission zurückzunehmen, denn so einfach, wie man sich dies offenbar vorstellt, ist das Problem nicht.

**Karl Rudin:** Die SP-Fraktion lehnt die Streichung aus den gleichen Gründen ab wie der Kommissionpräsident. Es geht hier vor allem um Mehrfamilienhäuser aus der Sicht der Wohnhygiene.

**Danilo Assolari** möchte nicht falsch verstanden werden. Es geht nicht darum, wohnhygienisch schlechtere Lösungen anzubieten. Wenn aber zwei Nachbarn heute näher zusammenbauen wollen, umgehen sie das Gesetz ganz einfach dadurch, indem sie ihre Häuser mit zwei Balken verbinden, dann gelten sie als zusammengebaut, und die Grenzabstände fallen. So wird heute das Gesetz umgangen. Ich will mit dem neuen Gesetz die Planer nicht zu solchen Notlösungen zwingen. Wenn doch zwei Nachbarn einig sind, sollte man ihnen entsprechende Möglichkeiten geben. Ich bin damit einverstanden, den Artikel zur Beratung in die Kommission zurückzugeben

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Ich bitte Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen. In § 116 sind die Abstände geregelt. Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen gestatten. Zudem sind innerhalb der Quartierplanungen solche Näherbaurechte möglich. Es ist auch zu bedenken, dass es nicht nur Nachbarn links und rechts, sondern auch noch oben und unten gibt.

://: § 92 Abs. 2 geht 26 zu 23 Stimmen zurück an die Kommission

### § 97 Abs. 3 - 6 und § 98 Lit. a

Keine Wortmeldungen.

### § 98 Lit. b

**Danilo Assolari:** Wenn der Gemeinderat keine Baulinie definiert, gelten gemäss Lit. b, 4 Meter ab Strassenlinie oder 7 Meter von der Strassenachse.

Der Abstand von der südlichen Strassenlinie ist der beschattete Nordteil der Parzelle und kann in den meisten Fällen nicht sinnvoll genutzt werden. Durch eine Verkleinerung auf 3 Meter würde der südlich des Gebäudes liegende Gartenraum vergrössert und somit die Wohnqualität gesteigert. Der § sollte deshalb in der Kommission nochmals beraten werden.

**Hansruedi Bieri** ist nicht gegen eine Rückgabe in die Kommission. Wirklich Einfluss nehmen könnte man aber

nur, wenn die Baulinien dem Gelände angepasst würden, dann hätte man die nötige Flexibilität. Was man aber eigentlich will, kann gesetzlich nicht geregelt werden.

**Peter Minder:** Man muss die Sache richtig lesen, denn es heisst ja ausdrücklich, dass die Minimalabstände dort gelten, wo die Baulinien nichts anderes vorsehen. Die Sache wurde in der Kommission diskutiert, ein Zurücknehmen würde nichts bringen.

**Jacqueline Halder** weist darauf hin, dass die SP zum Punkt d auch noch Anträge stellen wird. Wäre es sinnvoll, allenfalls den ganzen § an die Kommission zurückzugeben?

**Heidi Tschopp, Landratspräsidentin,** möchte zuerst über Punkt b befinden.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** möchte am vorliegenden Text festhalten. Das Gesetz kann den Gemeinden die Verantwortung der Planung nicht wegnehmen.

**Danilo Assolari** möchte mit seinem Antrag nur einen Denkanstoss geben, dass man versucht, differenzierter zu formulieren. Es geht um bessere Instrumente in der kantonalen Gesetzgebung.

://: Rückweisung an die Kommission abgelehnt

#### § 98 Lit. d

**Jacqueline Halder:** Der Minimalabstand für Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern beträgt laut vorliegendem Entwurf 6 Meter. Das kantonale Natur- und Landschaftsschutzkonzept hingegen, das vom Landrat 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, sieht je nach Gewässerkategorie andere Minimalabstände vor. Darum beantragen wir, dass Punkt d nochmals zur Beratung zurück an die Kommission gehen soll, mit der Auflage, das Natur- und Landschaftsschutzkonzept sei dabei mitzuberücksichtigen.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Auch hier gilt, was ich vorher zu Punkt b gesagt habe. Die Gemeinden sind hier wiederum am Zug. Die Gemeinde bestimmt die Details bei der Nutzungsplanung.

://: Antrag auf Rückweisung abgewiesen

#### §§ 99 bis 104 Abs. 4

Keine Wortmeldungen.

#### § 104 Neuer Abs. 5 - Antrag der SP

**Alfred Zimmermann:** Auch wir haben einen gleichlautenden Antrag gestellt. Ich spreche für beide Fraktionen: Wir möchten, dass der aus der Regierungsvorlage gestrichene Abs. 5 wieder ins Gesetz aufgenommen wird. Da wird verlangt, dass bei neuen Baugebieten, die noch nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind, zuerst abgeklärt und geplant werden muss, wie diese Gebiete zu erschliessen sind. Diese Planungspflicht gilt insbesondere

re für Grossüberbauungen. Das passt aus unserer Sicht zum Konzept, wie wir dies in unserer Raumordnung haben, wonach der öffentliche Verkehr für alle zugänglich sein muss, sodass man nicht gezwungen ist, mit dem privaten Motorfahrzeug zur Arbeit zu fahren.

**Hansruedi Bieri:** Hier handelt es sich im Prinzip um ein Anliegen für den Regionalplan Siedlung. Fast zu detailliert werden dort die verschiedenen Zonen aufgeführt und im einzelnen bezeichnet. Der Plan liegt zwar noch nicht vor. Hier reden wir aber über bereits ausgeschiedene Zonen. Die Erschliessungsfragen stellen sich somit, wenn eine entsprechende Zone ausgeschieden wird. Wenn die Zone aber besteht, muss man mit dem Bauen beginnen können. Absatz 5 löst das Problem nicht.

**Peter Tobler:** Wir geben an den öffentlichen Verkehr Leistungsaufträge. Diese Aufträge wiederholen sich in kurzen Abständen und richten sich nach den Bedürfnissen. In dieser Form ist dies richtig. Wenn wir nun aber sagen, es bestehe zur Zeit kein Leistungsauftrag, also dürfe nicht gebaut werden oder es müsse zuerst ein Leistungsauftrag an den öffentlichen Verkehr erteilt werden, zäumt sich das Ross am Schwanz auf. Die entsprechende Bestimmung gehört dorthin, wo Hansruedi Bieri gesagt hat, nicht aber in das Baugesetz. Es wäre dann unsere Aufgabe, entsprechende Leistungsaufträge zu erteilen. Wir haben die Mittel vom Kleintaxi bis zur Eisenbahn, die intelligent einzusetzen sind.

**Danilo Assolari:** Die CVP-Fraktion ist ebenfalls der Ansicht, dass Abs. 5 nicht ins Gesetz aufgenommen werden muss. Das Problem ist im Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr abzuhandeln. Wenn die Gemeinden nichts aussagen über die öffentliche Verkehrserschliessung, geht es nicht an, die Erschliessung über das Baubewilligungsverfahren zu erzwingen. Das ist nicht Förderung des öffentlichen Verkehrs, das ist nichts anderes als Bauverhinderung. Wenn es sinnvoll ist und der Bedarf besteht, dann kommt die Nachfrage nach einer Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Am Beispiel vom Kägen in Reinach hat es sich erwiesen, dass der Bedarf nicht vorhanden ist, weil die Leute aus dem Elsass mit dem Privatwagen zur Arbeit kommen.

**Alfred Zimmermann:** Kein Kommentar zum Vorwurf der Bauverhinderung. Interessant ist aber die Aussage von Hansruedi Bieri. Er teilt eigentlich unser Anliegen, es müsse aber schon vorher bei der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Er als Praktiker kennt die Materie. Wir müssen aber immer damit rechnen, dass nicht alle gleich denken. Unser Anliegen gilt vor allem für jene, die die Nutzungsplanung noch nicht haben,

://: Der Antrag um Wiederaufnahme von Punkt 5 der Regierungsvorlage wird abgelehnt.

#### §§ 105 und 106

Keine Wortbegehren.

#### § 107 Orts- und Landschaftsbild

**Dieter Völlmin:** Ich beantrage folgenden Text: Alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Ziele des Natur-, Landschafts-, Denkmals- und Heimatschutzes zu gestalten und in die Umgebung einzugliedern. *Auf wertvolle Objekte ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf ...a, b, c.*

Es geht hier um die ästhetische Generalklausel, "dass eine gute Gesamtwirkung" erzielt wird. Persönlich habe ich ein gespaltenes Verhältnis zu dieser Klausel: Als Anwalt ist das Verhältnis positiv, als Bürger und auch als Politiker ist sie mir viel zu offen. Nachbarn und je nachdem auch gewisse Gemeinderäte - anwesende, gegenwärtige und frühere natürlich ausgenommen - können mit einer solchen Generalklausel im Prinzip jedes Bauvorhaben blockieren. Dazu kommt als Nebeneffekt, dass es keine unbegründeten Einsprachen mehr gibt, da jeder unter der guten Gesamtwirkung etwas anderes versteht. § 107 ist der Einstiegsparagraf für Bauverzögerungen und für Willkür in der Anwendung dieses Gesetzes.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Der Antrag von Dieter Völlmin kann im Sinne einer Präzisierung entgegengenommen werden.

**Danilo Assolari:** Der Antrag der SVP ist schon eine Einschränkung. An einem Symposium der CVP mit Architekten wurde darauf hingewiesen, dass § 107 bezüglich Orts- und Landschaftsbild wichtig ist. Es ist bestimmt nicht der Einstiegsparagraf für Einsprachen. Es liegt an den Bewilligungsbehörden, wirkliche architektonische Fehlgriffe zu korrigieren. Mit dem Vorschlag von Dieter Völlmin haben wir die Generalklausel nicht mehr, dann haben wir wieder das wilde Bauen, gegen das wir nichts in der Hand haben. Bisher konnte man nur in der Kernzone ästhetisch einwirken.

**Dieter Völlmin:** Es geht hier nicht nur um eine Präzisierung. Ich will die "gute Gesamtwirkung" draussen haben, worunter man wirklich alles verstehen kann. Ich möchte mit dem Antrag eine gewisse Hemmschwelle setzen.

://: Dem Antrag von Dieter Völlmin wird mit 40 zu 25 Stimmen zugestimmt.

## §§ 108, 109, 110

Keine Wortmeldungen.

## § 111 Behindertengerechte Bauweise Absätze 1. 2 und 4

**Hans Ulrich Jourdan:** Ich bin mir bewusst, quasi auf das hohe Seil zu gehen. Wenn man bei der behindertengerechten Bauweise Kritik übt, kommt man allenfalls in den Verruf, asozial eingestellt zu sein. Ich tue es trotzdem in Erinnerung an meinen Vater, der ein Leben lang als Behinderter seinen Mann gestellt hat. Die Problematik des Behindertseins ist mir also nicht ganz fremd. Generell redet man hier mehrmals von Behinderten und Betagten. Ich bin vierundsechzig Jahre alt und fühle mich als "Jungbetagter" diskriminiert. Ich bin in keiner Art und Weise behindert. Ich kannte eine hundertjährige Dame, die mit dem Umweltschutz-Abo von Muttenz mit dem

Tram in die Stadt auf den Markt gefahren ist. Sie war also hochbetagt, aber nicht behindert. Ich bitte daher um Streichung des Ausdrucks "Betagte" im ganzen §.

### Absatz 2

Da wird verlangt, dass in Mehrfamilienhäusern mit über 6 Wohnungen Behindertengerechtigkeit vorhanden sein soll, dass man Nebenräume rollstuhlgängig erschliessen kann, ebenso die Aussenbezirke wie zB Gärten. Dazu ist zu bemerken, dass nicht nur auf der Ebene gebaut wird. Haben wir wirklich so viele Behinderte, dass man bei jedem Mehrfamilienhaus solche Massnahmen ergreifen muss?

Antrag: ...Mehrfamilienhäuser ... ist zu ersetzen durch ...*Mehrfamilienhaus-Neubauten* ... Folgerichtig wäre dann in Abs. 4 ... bei Umbauten ... zu streichen.

Ich bitte Sie, meinen Anträgen zu folgen. Lieber wäre mir die Rücknahme in die Kommission zur nochmaligen Beratung.

**Danilo Assolari:** Dem Antrag zu Abs. 2 könnte ich noch folgen. Wenn man aber in Abs. 4 die ...Umbauten... streicht, widerspricht man sich. Im Grunde würde das Gesetz dadurch noch verstärkt. Gemäss Vorlage kann man eben bei Umbauten auf solche Massnahmen verzichten.

**Maya Graf** verweist auf einen Bericht von Nationalrat Sutter, der selber im Rollstuhl sitzt. Da geht es vor allem darum, dass Leute im Rollstuhl oder Gehbehinderte möglichst freien Zugang haben sollen, also um den stufenlosen Zugang und vor allem bei Neubauten. Es würde auch den Kindern und für die Kinderwagen dienen. Es geht also im umstrittenen § um etwas, das uns allen nützt. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser § von den Behindertenorganisationen im Kanton unterstützt und gefördert wurde. Wenn wir wirklich für alle gleiche Rechte haben wollen, geht es nicht, dass man gewisse Leute einfach ausschliesst, weil sie körperlich nicht in der Lage sind, allein in ein solches Gebäude hineinzugehen. Ich bitte Sie, den § nicht zu ändern.

**Peter Tobler:** Wir sollten die Emotionen wieder etwas tiefer setzen. Vor langen Jahren habe ich einen diesbezüglichen Vorstoss eingereicht, wir müssen also den Nationalrat nicht bemühen.

Der Antrag von Hans Ulrich Jourdan bringt die Einsicht, dass im Gegensatz zu Neubauten der Umbau einer bestehenden Liegenschaft sehr teuer werden kann. Jetzt stellt sich die Frage, wie man die Sache löst. Hans Ulrich Jourdan hat einen möglichen Weg vorgeschlagen. Aus Erfahrung muss ich sagen, dass das Problem nicht gelöst wird, indem man einfach einen Lift einbaut.

**Heidi Tschopp, Landratspräsidentin:** Wir wollen hier im Plenum keine Kommissionsberatungen abhalten. Ich bitte Sie, zu den Anträgen zu kommen.

**Alfred Zimmermann:** Der § ist ausgewogen, von der Kommission durchgedacht und einstimmig verabschiedet. Auch ich möchte Sie bitten, nichts zu ändern.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Zu den Begriffen "Behinderte" und "Betagte" ist anzumerken, dass diese Umschreibung in Gesetzen üblich geworden ist. Die gewünschte Streichung der "Betagten" würde aber keine Probleme bringen.

Zum § 111 haben wir die Fachorganisationen angehört, und es ist ihr grosses Anliegen, dass man wirklich behindertengerecht baut. Selbstverständlich sind in Absatz 2 die Neubauten gemeint, dass man zB darauf schaut, dass man in einem späteren Zeitpunkt ohne große Umtriebe die nötigen baulichen Massnahmen vornehmen kann. In Abs. 4 sollten die Umbauten unbedingt bleiben, damit man mindestens prüft, ob für die Behinderten Lösungen gefunden werden können. Eine Streichung hätte allenfalls zur Folge, dass man diese Ueberlegungen gar nicht anstellt und die Sache gar vergisst. Ich bitte Sie daher, den § 111 gemäss Vorlage zu verabschieden.

**Peter Minder:** Es nützt natürlich nichts, wenn man sagt, es gäbe nur so und so viele Behinderte, also benötigen wir nur auch nur so und so viele behindertengerechte Wohnungen. Diese müssen in einer Ueberzahl vorhanden sein. Wir haben uns mit den Forderungen der Behindertenorganisationen auseinandergesetzt, die wesentlich weiter gegangen sind als das, was hier vorliegt. Zudem steht hier, dass man so bauen sollte, dass eine Anpassung möglich wäre. Wer der Meinung ist, unser Vorschlag werde den Anliegen der Behinderten nicht ganz gerecht, soll den § in die Kommission zurückgeben. Im Prinzip möchte ich aber an der Vorlage nichts ändern.

**Max Ribi:** Warum will Hans Ulrich Jourdan die Umbauten streichen? Gemäss Abs. 4 kann man bei Umbauten verpflichtet werden. Die Frage lautet eigentlich, wieviel ein Umbau mehr kosten darf, um dem Abs. 2 gerecht zu werden. Wer setzt den Masstab fest? Was heisst "unverhältnismässig"? Der Antrag von Hans Ulrich Jourdan bringt Klarheit. Eine Rücknahme in die Kommission wäre sinnvoll. Es darf nicht sein, dass man den Masstab für Umbauten zu hoch setzt, das wäre nicht gerecht.

**Rolf Rück** unterstützt den Antrag von Hans Ulrich Jourdan betreffend Streichung der "Betagten". Wenn ein Betagter behindert ist, ist er auch unter dem Begriff "Behinderte" anzusiedeln. Betagte haben andere Probleme.

**Roland Meury:** Es ist kein Riesenproblem, ob die Betagten genannt werden oder nicht. Man könnte allerdings sagen, dass es bei der Wortwahl darum gehe, die Bedürfnisse der Behinderten und Betagten zu berücksichtigen. Es kann für eine betagte Person wesentlich sein, zu wissen, dass sie auch in zwei, drei Jahren in der jetzigen Wohnung bleiben kann. Dabei sei nicht gesagt, dass alle Betagten auch behindert sein müssen. Die Wahrscheinlichkeit steigt aber mit zunehmendem Alter.

**Emil Schilt:** Da wir offensichtlich eine Kommissionsberatung abhalten, möchte ich von irgend einem hier anwesenden Baufachmann wissen, ob eine Behindertenwohnung eine Bodenheizung haben darf.

://: Rückweisungsantrag mit 37 zu 29 Stimmen abgelehnt.

://: Streichung der "Betagten" und "betagtengerecht" wird beschlossen.

://: Aenderung Abs. 2 in ...*Mehrfamilienhausneubauten...* mit 32 zu 30 Stimmen abgelehnt.

://: Abs. 4, Streichung der ...*Umbauten...* abgelehnt.

## §§ 112 bis 120

Keine Wortmeldungen.

## § 121 Zuständigkeiten

**Paul Schär:** Wenn man Aufgaben nach vorne delegiert, hat man m.E. auch die entsprechenden Kompetenzen. Ich habe gelesen, dass man die Kompetenzen an Gemeinden übertragen kann, wenn sie darum ersuchen und über eine geeignete Organisation verfügen. Mit Freuden habe ich gehört, dass die Gemeinde Reinach von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Sind nun die Kompetenzen wirklich auch dort, und kann indirekt eine Beschleunigung erreicht werden? Fachleute in der Fraktion waren der Meinung, dass es trotzdem noch an den Kanton zurückgehe, wie wenn nichts wäre. Wie ist nun die Sache?

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Sacheinbar hat Paul Schär die gesamte Vorlage nicht genau studiert, denn im 1. Entwurf wollte die Regierung an Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern das Baubewilligungswesen abgeben. Die Vernehmlassung zeigte leider, dass diesbezüglich kein grosses Interesse besteht.

Nach dem alten Gesetz haben die Gemeinden die Möglichkeit bereits. Nun haben sich aber die Gemeinden dafür ausgesprochen, dass die Zuständigkeit beim Kanton bleibt (Schwarzer Peter).

Die Erfahrungen der Gemeinde Reinach zeigen, dass es etwas bringt. Raumplanerische oder energetische Fragen müssen aber auch noch beim Kanton durchlaufen. Da werden die Gemeinden noch unterstützt. Es wäre aber durchaus wünschenswert, wenn weitere Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen würden. Dazu ist Abs. 3 sehr wichtig - Kann-Formulierung.

**Adolf Brodbeck:** Es werden in diesem Baugesetz immer wieder Verfahrensfragen angesprochen. Frage: Geht es nun darum, parallel zu prüfen oder seriell, indem die Gemeinden zuerst prüfen und der Kanton erst nachher? Im Vordergrund steht die Effizienz.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Diese Effizienz ist sicher gegeben. Es wird nicht zweimal dasselbe geprüft. Ich habe festgestellt, dass es in Reinach schneller geht.

## § 122 Verfahrenskoordination

**Dieter Völlmin:** Der Entwurf zum Raumplanungs- und Baugesetz stammt aus dem Jahre 1993. In der Zwischenzeit hat auf Bundesebene im Raumplanungsgesetz auf-

grund eines Bundesgerichtsentscheides eine kleine Revision stattgefunden. Sie ist auf den 1.1.1997 in Kraft getreten. Es heisst da: *Erfordert die Errichtung oder die Aenderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.*

Das ist der Auftrag an die Kantone, eine Behörde zu bezeichnen, die für die Koordination zu sorgen hat. § 122 ist in der vorliegenden Form nicht gesetzeskonform. Er ist darum an die Kommission zurückzuweisen, damit er der neuen Situation angepasst werden kann.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Dieser Antrag ist gerechtfertigt.

://: Rückweisung wird einstimmig beschlossen.

### §§ 123 bis und mit 130 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

### § 130 Abs. 2

**Danilo Assolari:** So wie dieser Absatz ins Gesetz gekommen ist, entspricht er einer Einladung, unzulässige und unbegründete Einsprachen zu erheben, um sich Bauvorhaben, die einen stören, so lange wie möglich vom Hals zu halten. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass man die effektiven Verfahrenskosten erheben soll, wenn solche Einsprachen gemacht werden. Daher unser Antrag: *Bei offensichtlich unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde die entstandenen Verfahrenskosten erheben.*

Die Sache wäre nach oben offen und würde mithelfen, solche Einsprachen zu verhindern.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider:** Ob man will oder nicht, gemäss Rechtsauskunft ist der Betrag ins Gesetz aufzunehmen. Es steht Ihnen aber frei, den Betrag zu erhöhen.

**Remo Franz:** Einsprachen gegen Bauvorhaben sind Mode geworden. Oft werden Bauvorhaben in ihrer zügigen Abwicklung behindert. In vielen Fällen wird Einsprache aus eigennützigen Gründen erhoben. Das ist für die betroffenen Eigentümer in hohem Masse unangenehm. Die Verzögerungen kosten dem Eigentümer viel Geld und haben Verluste zur Folge, die ihm nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für die Unternehmer und Arbeitnehmer. Trotzdem bin ich der Meinung, dass Einspracheverfahren nicht kostenpflichtig sein sollen. Erst, wie dies der Antrag der CVP vorsieht, bei offensichtlich unzulässigen und unbegründeten Einsprachen soll die Baubewilligungsbehörde die entstandenen Verfahrenskosten erheben können. Zur Beseitigung der genannten Misstände müssen in den §§ 130 und 136 Aenderungen vorgenommen werden. Das Beschwerdeverfahren muss kostenpflichtig werden, nicht das Einspracheverfahren. Ich bitte Sie daher, den Antrag der CVP zu unterstützen. Ich werde dann bei § 136 entsprechend Antrag stellen.

**Peter Tobler:** Ich möchte etwas zum Abbau der Begriffsverwirrung beitragen: Eine Einsprache ist im Prinzip nichts als eine Anzeige an die Behörde, ich sei der Meinung,

dies und jenes sei verletzt oder nicht eingehalten. Das kann man nicht kostenpflichtig machen; im weitesten Sinne ist dies ein Ausfluss des Petitionsrechtes.

Was Frau Schneider betreffend Aufnahme des Betrages ins Gesetz gesagt hat, stimmt nur zur Hälfte. Es wäre richtig, wenn man die eigenen Kosten der Baupolizei gleich behandelt wie eine Gebühr nach Gebührentarif.

Bei den Kosten sind nicht erfasst die Kosten der Bauherrschaft, wenn sie zB einen Anwalt beigezogen hat. Diese Kosten kann man nicht zum vornherein beziffern oder limitieren, weil die Situation von Fall zu Fall anders liegt. Es ist wichtig, über diesen Punkt zu diskutieren, und ich wäre froh, wenn sich die Kommission nochmals darüber Gedanken machen würde.

**Peter Minder:** Das war ein wichtiger Diskussionspunkt in der Kommission. Es entspricht auch dem Wunsch des Publikums, dass man etwas gegen trölerische Einsprachen unternehmen könnte, um sie weniger attraktiv zu machen.

Es geht hier natürlich um demokratische Grundrechte.

*Für das Protokoll:*

*Heinz Buser, Protokollsekretär*

\*

Fortsetzung § 130 Einsprachen

**Peter Minder:** Beim Bauen gilt auch für die Einsprechenden das Baugesetz; wenn die in diesem Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist nur in begründeten Fällen noch das demokratische Recht der Einsprache möglich. Ziel ist es, dass das Bauinspektorat die Entscheidung im Sinne eines beschleunigten Verfahrens treffen könnte.

Es ist sinnvoll, das Thema in der Spezialkommission noch einmal zu überdenken, um Klarheit schaffen zu können.

**Danilo Assolari** begrüsst es im Namen der CVP-Fraktion, die Diskussion der Problematik in die Kommission zurückzugeben.

**Dieter Völlmin** erkundigt sich, ob nur Absatz 2 oder der ganze Paragraph in die Kommission zurückgegeben werden soll.

*Zu Absatz 3:* Ich habe nichts dagegen, wenn der Gemeinderat gegen Bauvorhaben, die dem öffentlichen Interesse widersprechen, Einsprache erhebt. Der Gemeinderat hat aber darauf zu achten, dass die Gesetze eingehalten werden, und die Frage nach dem öffentlichen Interesse ist nicht so einfach zu beantworten. Beispielsweise könnte es durchaus im öffentlichen Interesse sein, eine Grünzone, deren zonenkonforme Überbauung geplant ist, nicht zu überbauen.

Ich sehe keinen vernünftigen Anwendungsfall, der eine Bestimmung erfordert, die eine Gemeinde verpflichtet, Einsprache gegen ein gesetzeskonformes Bauvorhaben zu erheben. Dies wäre allenfalls dann sinnvoll, wenn Planungsmängel erkennbar würden. In solchen Fällen käme aber wieder das Mittel der Bausperre zur Anwendung. Ich beantrage daher die Streichung von "im öffentlichen Interesse" in Absatz 3 des § 130.

**Peter Minder** nimmt den gesamten Paragraphen 130 zur Überarbeitung in die Kommission zurück.

*://:* § 130 Einsprachen wird mehrheitlich an die Spezialkommission zurückgewiesen.

*§ 131 Behandlungsdauer und § 132 Erteilung der Baubewilligung*

Keine Wortbegehren.

*§ 133 Beginn der Bauarbeiten*

**Hansruedi Bieri:** Bisher war es üblich, dass jedes Planungsdetail fertig sein musste, ehe man mit dem Bauen beginnen konnte. Mit Hilfe dieses Paragraphen wird nun möglich, eine Teilbaubewilligung zu erhalten. Da es aber

nicht die Absicht ist, dass die Bewilligungsbehörde etwas teilbaubewilligt, wenn noch Vorbehalte anstehen, stelle ich den Antrag, in Absatz 3 die beiden Worte "schon ausgeführt" beispielsweise durch "in Ausführung" oder "bereits in Arbeit" zu ersetzen. Damit könnte die Angst gemildert werden, mit einer Arbeit nicht zu beginnen, weil man befürchtet, im Nachhinein alles vielleicht wieder abreißen zu müssen.

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider** macht beliebt, nicht die eine oder die andere Variante für Absatz 3 zu wählen, sondern beide folgendermassen aufzunehmen: "In der Baubewilligung können für die bereits genehmigten Teile des Vorhabens, auch wenn sie *in Ausführung stehen oder bereits ausgeführt wurden*, zusätzliche Anforderungen gestellt werden".

**Danilo Assolari:** Wenn eine Baubewilligung erteilt wird, soll sie so überprüft sein, dass z. B. der Bauwillige alle Auflagen kennt. Er soll nicht befürchten müssen, dass nach Bewilligungserteilung neue Auflagen hinterhergeschoben werden. Der Absatz 3 hat derart schwergewichtige Konsequenzen, dass er von der Kommission noch einmal überprüft werden sollte.

**Hansruedi Bieri:** Meine gute Absicht darf nicht ins Umgekehrte verdreht werden. Mit meinem Vorschlag soll nur erreicht werden, das Gesetz derart zu gestalten, dass die Partner miteinander reden.

Der vom Regierungsrat gemachte Vorschlag ist gut und erhält meine Unterstützung, weil das Angestrebte damit erreicht wird.

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider** präzisiert, dass es hier nur um genehmigte Bauteile geht und nicht um das Rückgängigmachen einer erteilten Baubewilligung.

*://:* Der Rat stimmt dem vom Regierungsrat folgendermassen abgeänderten Absatz 3 mehrheitlich zu: "*In der Baubewilligung können für die bereits genehmigten Teile des Bauvorhabens, auch wenn sie in Ausführung stehen oder bereits ausgeführt wurden, zusätzliche Anforderungen gestellt werden.*"

*§ 134 Widerruf*

**Dieter Völlmin:** Ich bin mir bewusst, dass Buchstabe b. "wenn andere triftige Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern" aus dem alten Baugesetz abgeschrieben ist, halte diese Formulierung aber dennoch für zu unbestimmt. In der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung wird heute eine Formulierung verwendet, die viel eher auf solche Konstellationen zutrifft. Ich mache daher beliebt, Buchstabe b. durch " *wenn überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert*" zu ersetzen.

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider** hat gegen diese Formulierung nichts einzuwenden.

*://:* Der Landrat stimmt dem Änderungsantrag zu § 134 Buchstabe b. von Dieter Völlmin zu.

### § 135 Erlöschen

Kein Wortbegehren.

D. Beschwerdeverfahren

### § 136 Beschwerderecht

Absatz 2

**Remo Franz:** Bisher konnten Einsprechende, nachdem ihr Einspruch von den Gemeinde- und Kantonsbehörden abgewiesen worden war, bei der Baurekurskommission noch einmal Beschwerde erheben. Dadurch konnte ein an sich speditives Verfahren hinausgezögert werden. Dies auch dann, wenn eine Beschwerde von Beginn an aussichtslos war.

Das Verfahren der Baurekurskommission ist unentgeltlich, erst das Verwaltungsgericht erhebt Kosten. Um missbräuchlichen Beschwerden vorzubeugen, muss das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig werden. Der oder die Einsprechende überlegt sich die Einsprache zweimal, wenn bekannt ist, dass er oder sie ins Portemonnaie greifen muss.

Macht beispielsweise ein Einsprecher trotzdem Beschwerde, und erhält er Recht, so würden ihm die Kosten erlassen. Eine solche Regelung stellt eine gewisse Schwelle dar und der oder die Bauwillige würde dem Einsprecher nicht mehr so machtlos gegenüberstehen. Deshalb stelle ich folgenden Antrag für einen neuen Absatz 2 des Paragraphen 136:

*„Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Kosten im Rahmen der Gebührenordnung fest.“*

**Peter Minder** schlägt vor, diesen auch mit § 130 in Zusammenhang stehenden Absatz in der Kommission noch einmal zu beraten.

://: § 136 Absatz 2 geht zurück in die Spezialkommission.

### § 137 Baurekurskommission

Kein Wortbegehren.

E. Gebühren, Strafen und Verwaltungsmassnahmen

### § 138 Gebühren

**Hansruedi Bieri:** Die Gebührenfrage wurde auch in der Kommission intensiv diskutiert. Es wurde die Meinung geäußert, dass die Gebühren gelegentlich angepasst werden sollten, da die für die Bewilligungsverfahren erhobenen Gebühren nicht alle Aufwendungen decken. Schätzungsweise bloss 40 bis 45 Prozent der Kosten des Baubewilligungswesens sind durch die Gebühren gedeckt. Obwohl die Thematik in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, will die FDP doch anmerken, dass die Gebühren nicht gemäss dem Verursacherprinzip immer stärker überwältigt werden sollten. Die aktuellen Gebühren sind in etwa angemessen, man kann nicht einfach einen immer grösseren Aufwand betreiben, weil der oder die Bauwillige

so oder so die Kosten übernehmen muss. Vielmehr muss ein Teil dieser Kosten von der Allgemeinheit getragen werden.

### §§ 139 Strafen bis 141 Beseitigung und Ersatzvornahme

Keine Wortmeldungen.

Siebenter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Übergangsbestimmungen

### § 142 Übergangsbestimmungen

Keine Wortmeldungen.

B. Änderung bisherigen Rechts

### § 143 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Keine Wortmeldungen.

### § 144 Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung

### und § 155 Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung

**Jacqueline Halder** stellt fest, dass die Numerierung der Paragraphen dieses Abschnittes im gelben Gesetzestext nicht mit der synoptischen Darstellung übereinstimmt. Sie ist sich daher nicht im klaren, ob ein Fehler vorliegt oder damit eine besondere Bedeutung verbunden ist.

*Zur Änderung der VPO:* Seinerzeit hat der Landrat die VPO verabschiedet und auch über die abstrakte Normenkontrolle bei Nutzungsplänen diskutiert. Das Volk hat die so beschlossene VPO angenommen. Nun probiert man sie aber wieder über das Raumplanungs- und Baugesetz zu ändern, indem man die abstrakte Normenkontrolle bei den Nutzungsplänen streichen will. Die Streichung bedeutet eine Einschränkung der rechtsstaatlichen Garantien, wogegen sich die SP grundsätzlich wehrt. Wenn der Regierungsrat gute Arbeit leistet, kann er sich auch gefallen lassen, dass das Gericht diese Pläne überprüft. Was hier unter den §§ 144 und 155 steht, ist womöglich sogar EMRK-widrig. Deshalb beantrage ich, den seinerzeitigen Landratsentscheid zu beachten und alle VPO-Änderungen hier zu streichen.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** ruft die Überweisung der von der Spezialkommission eingereichten Motion für eine Änderung der VPO in Erinnerung. Insofern kommt der Regierungsrat nur dem Auftrag des Landrates nach.

**Peter Minder** glaubt, dass sich die wenigsten der Konsequenzen dieser VPO-Änderung bewusst waren. Jedenfalls erkannte man, dass die VPO geändert werden musste, wenn die Planung vereinfacht und gestrafft werden sollte. Im Grundsatz ist es so, dass jedermann gegen eine Nutzungsplanung Einsprache erheben kann. Die nötigen juristischen Abklärungen wurden durchgeführt und ergaben, dass die Änderungen statthaft sind, da die demokratischen Rechte nicht eingeschränkt werden. Deshalb sollte

jetzt die Gelegenheit für eine Änderung der VPO genutzt werden.

**Karl Rudin:** Die SP-Fraktion war in dieser Frage gespalten. Es geht darum, dass durch diese Änderung jene nicht mehr Einsprache erheben könnten, die glauben, später einmal von der Nutzungsplanung betroffen sein zu können. Die tatsächlich Betroffenen dagegen können Einsprache erheben. Die Volksrechte sind in dieser Frage völlig genügend, angefangen bei der erstmaligen Möglichkeit zur Einflussnahme in der Gemeindeversammlung bis hin zum Beschwerdeweg.

://: Der Landrat lehnt die Streichung der *Paragraphen 144 und 155* ab.

*§§ 145 Änderung des Gesetzes über die Enteignung bis 154 Änderung des Rheinhafengesetzes sowie 156 Aufhebung bisherigen Rechtes und § 157 Inkrafttreten.*

Kein Wortbegehren.

Da keine Rückkommensanträge gestellt werden, erklärt Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** die erste Lesung des Raumplanungs- und Baugesetzes für beendet.

*Für das Protokoll:  
Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1121

## 2 94/61

**Berichte des Regierungsrates vom 14. März 1994 und der Finanzkommission vom 9. November 1996: Planungsmehrwertabgabegesetz. Beratung des Nichteintretensantrages**

**Roland Laube:** Das Planungsmehrwertabgabegesetz ist fast so spannend wie das Raumplanungs- und Baugesetz. Der verfassungsmässige Auftrag lässt eigentlich keinen Zweifel daran, dass der Kanton einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, zu schaffen hat. Die Frage lautet, wie dieser Auftrag konkret bewerkstelligt werden soll, weil ein Planungsmehrwert nicht problemlos in Franken und Rappen beziffert werden kann.

Der Regierungsrat hat deshalb eine sehr pragmatische Lösung vorgelegt. Er geht davon aus, dass die Grundstückgewinne mindestens teilweise durch Planungsvorteile entstehen können. Die Vorlage sieht aus diesem Grunde vor, die Planungsmehrwertabgabe in Form eines fünfprozentigen Zuschlages auf die Grundstückgewinnsteuer zu entrichten. Mit dieser Lösung würde ausgeschlossen, dass noch gar nicht realisierte Planungsmehrwerte besteuert werden könnten, was auch deshalb problematisch wäre, weil die liquiden Mittel in solchen Fällen erst nach einem allfälligen Verkauf vorhanden wären.

Die Kommissionmehrheit anerkennt zwar die Praktikabilität der regierungsrätlichen Lösung, doch ist sie der Meinung, dass es sich mit diesem Vorschlag nicht um das Ei

des Kolumbus handelt. Darum hat die Kommission relativ lange auf eine bisher leider nicht erarbeitete Musterlösung des Bundes gewartet. Weil die Kommissionmehrheit diese Lösung aber nicht akzeptieren will, beantragt sie Nichteintreten auf die Vorlage.

Folgende vier Punkte kann man zur Hauptsache gegen das Gesetz ins Feld führen:

1. Der zu erwartende Nutzen rechtfertigt den Aufwand nicht.
2. Wenn schon, dann hätte die Mehrwertabschöpfung zu Beginn der Raumplanung eingeführt werden müssen.
3. Der Gesetzesentwurf gleicht nur die Planungsvorteile aus, erhebliche Nachteile wären aber gemäss Raumplanungsgesetz ebenfalls abzugelten.
4. Teilweise wird bezweifelt, ob diese Anknüpfung an die Grundstückgewinnsteuer rechtlich überhaupt zulässig ist. Im Namen der Finanzkommissionmehrheit beantrage ich dem Landrat, nicht auf die Gesetzesvorlage einzutreten und die entsprechenden Landratsvorstösse als nicht erfüllt abzuschreiben.

**Adrian Ballmer:** Das Bundesgesetz für Raumplanung und die Baselbieter Kantonsverfassung verlangen einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile aus der Raumplanung, also sowohl eine Planungsmehrwertabgabe als auch eine Planungsminderwertabgabe. Die Idee einer Planungsmehr- und -mindertwertabgabe ist an sich plausibel, doch kommt sie zu spät, weil die mehrwertbegründenden raumplanerischen Massnahmen weitgehend abgeschlossen sind. Die an sich plausible Idee ist nicht vernünftig, weil sie praktisch nicht umsetzbar ist, man müsste eine Einzelfallprüfung durchführen, es fehlt ein taugliches Modell für die Umsetzung.

Der Titel der Vorlage ist entlarvend, der Inhalt einseitig nur auf Mehrwertabschöpfung ausgerichtet und nicht auch auf den gesetzlich ebenso geforderten Minderwertausgleich. Die Vorlage basiert auf dem in Solothurn abgelehnten Modell.

Der fünfprozentige Zuschlag auf die Grundstückgewinnsteuer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nur in einer Richtung.

Die Anknüpfung an den Grundstückgewinn ist eine blosser Fiktion, weil der Mehrwert, welcher der Grundstückgewinnsteuer zugrunde liegt, keineswegs auf Planung beruhen muss, er kann sogar trotz Planungsminderwert entstanden sein.

Im übrigen ist das Raumplanungsgesetz seit dem 1. Januar 1980 in Kraft, die Kantonsverfassung seit dem 1. Januar 1984, womit dieser Zuschlag eine unzulässige Rückwirkung beinhalten würde.

Auch steuerrechtliche Einwände könnten eingebracht werden; fest steht jedenfalls, dass mit diesem Gesetz zahllose Prozesse vorprogrammiert wären.

Der Regierungsrat vertritt nolens oder volens die Auffassung, das Raumplanungsgesetz und die Kantonsverfassung würden einerseits durch eine Planungsmehrwertabgabe in Form eines fünfprozentigen Zuschlages auf die Grundstückgewinnsteuer und andererseits durch eine Planungsminderwertabgabe mit dem Institut der materiellen Enteignung gemäss kantonalem Enteignungsgesetz erfüllt. Ist man aber der Auffassung, ein fünfprozentiger Zuschlag auf die Grundstückgewinnsteuer erfülle zusam-

men mit dem Institut der gesetzlichen Enteignung den gesetzlichen bzw. verfassungsmässigen Auftrag, dann erfüllt das Institut der Grundstückgewinnsteuer den gesetzlichen Auftrag offenbar auch alleine, ohne Zuschlag. Im Klartext: Wenn der angemessene Planungsmehrwertausgleich mit 105 Prozent Grundstückgewinnsteuer erfüllt wird, so wird er auch mit 100 Prozent Grundstückgewinnsteuer erfüllt, da der Unterschied nur ein quantitativer und nicht auch ein qualitativer ist.

Der Zuschlag verteuert die Handänderung, damit den Boden und somit indirekt das ohnehin in der Schweiz schon teure Wohnen. Dies kann nicht im Interesse der Bevölkerung liegen.

Dieser untaugliche und kontraproduktive Versuch ist deshalb abzulehnen. Die FDP beantragt einstimmig, mit der klaren Mehrheit der Finanzkommission, Nichteintreten.

**Urs Wüthrich:** Es besteht der gesetzliche Auftrag, eine gesetzliche Regelung zum Ausgleich des Planungsmehrwertes zu schaffen. Über die formellen Verpflichtungen hinaus kann die sachliche Berechtigung des Planungsmehrwertes nicht bestritten werden. Es gibt kaum eine Steuer, die - vergleichbar auch der Kapitalgewinnsteuer - einfacher zu begründen ist. Der Mehrwert entsteht nicht durch die Leistung jener Personen, die davon profitieren, sondern durch die Gesellschaft, die deshalb auch daran beteiligt werden soll.

Das Wort der Zürcher SP-Stadträtin Ursula Koch "Die Stadt ist gebaut" wurde gerade von bürgerlicher Seite heftig kritisiert. Wer sich nun auf den Standpunkt stellt, die Planungsmehrwertabgabe bringe heute nichts mehr, sagt konsequenterweise nichts anderes als: "Der Kanton Basel-Landschaft ist gebaut".

Die SP nimmt für sich in Anspruch, mit mehr Optimismus in die Zukunft zu schauen und beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten.

**Hildy Haas:** Der Auftrag kommt aus der Raumplanung des Bundes und aus der Verfassung. Es ist beschlossen worden, ein separates Gesetz zu erlassen. Die SVP/EVP-Fraktion beantragt dem Landrat einstimmig Nichteintreten auf die Vorlage. Die Begründung deckt sich mit jener der FDP-Fraktion. Die Zeiten des grossen Baulandverkaufs sind vorbei, der Planungsmehrwert wird durch die Grundstückgewinnsteuer ausgeglichen, und so fragt sich auch die SVP/EVP-Fraktion, wo denn die Nachteile ausgeglichen werden. Weiter ist die Anwendung der Bestimmungen sehr schwierig und man muss sich fragen, zu welchem Zeitpunkt die Steuer geschuldet wäre.

Aus all den genannten Gründen beantragt die SVP/EVP-Fraktion, nicht auf die Vorlage einzutreten und die drei Vorstösse als nicht erfüllt abzuschreiben.

**Danilo Assolari:** Die CVP plädiert grundsätzlich, gestützt auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz, für einen angemessenen Ausgleich bei erheblichen Vor- und Nachteilen aufgrund von Planungen.

Bereits in ihrem Postulat vom 18. Oktober 1989 verlangte die CVP den Ausgleich von Vor- und Nachteilen.

Nachdem die Entschädigung für erhebliche Nachteile, die durch planerische Massnahmen entstanden sind, im dritten Teil des heute beratenen Raumplanungs- und Baugesetzes

bereits geregelt wurden, ist es richtig, dass auch für Planungsvorteile eine Planungsmehrwertabschöpfung erfolgt.

Die CVP ist einverstanden, dass dafür ein separates Gesetz geschaffen wird, weil damit das Raumplanungs- und Baugesetz nicht unnötig belastet und allenfalls gefährdet wird.

Der Gesetzesentwurf enthält jedoch einen grossen Denkfehler. Der Denkfehler ist so gross, dass das vorliegende Gesetz den Auftrag gemäss Bundesgesetz über Raumplanung und gemäss § 116 Absatz 4 der Kantonsverfassung, nämlich die Planungsvorteile abzuschöpfen, nicht erfüllt. Der Denkfehler des Regierungsrates besteht darin, dass es sich nicht um die Einführung einer erhöhten Grundstückgewinnsteuer handelt, wie in § 3 des Gesetzesentwurfs festgehalten wird. Vielmehr schießt dieser § 3 vollkommen am Ziel vorbei. Den Ansatz, dass die Mehrwertabgabe die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des privaten Geschäftsvermögens, soweit sie nicht in Landwirtschaftszonen oder Waldarealen liegen, erfüllt das eidgenössische Raumplanungsgesetz nicht und ist auch nicht im Sinne des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

Die Mehrwertabgabe darf nur als Folge vorgenommener Planungsmassnahmen, die *erhebliche Planungsvorteile* zur Folge haben, erhoben werden. *Erhebliche Planungsvorteile* entstehen bei Einzonungen von Landwirtschaftsland in die Bauzone oder bei erheblichen Erhöhungen, mindestens ein Drittel, der maximalen Nutzung und bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen, die einen erheblichen Vorteil für den Grundeigentümer nach sich ziehen. Hinweise darauf fehlen im Gesetz vollständig.

Es ist schon möglich, den Planungsmehrwert an der Grundstückgewinnsteuer anzubinden, aber so wie es im Gesetzesentwurf eingebracht ist, darf es nicht stehen gelassen werden.

Die Abschöpfung des Planungsmehrwertes hat erst zum Zeitpunkt der Realisierung der planungsbedingten Vorteile zu erfolgen. Auch in diesem Punkt erfüllt das Gesetz die Vorgaben nicht. Wenn ein Grundeigentümer nach der Einzonung seines Landes ein Mehrfamilienhaus baut, gibt es keine Grundstückgewinnsteuer und auch keine Mehrwertabgabe, wenn er das Objekt nicht verkaufen kann. Folglich muss ein Instrument geschaffen werden, das vorschreibt, dass der Planungsmehrwert dann abgeschöpft wird, wenn der Grundeigentümer auch den Nutzen hat.

Im Regierungsratsentwurf ist ein Freibetrag von 25'000 Franken aufgeführt. Dieser Betrag nimmt nicht Bezug auf die Grundstückgrösse. Dies kann nur als untauglicher Versuch des Regierungsrates gedeutet werden, der Auflage des Raumplanungsgesetzes in irgend einer Art nachzukommen.

Die Begründung, heute sei es zu spät, da schon der grösste Teil des Baulandbedarfes eingezont ist, kann als Ablehnungsgrund nicht akzeptiert werden. Heute weiss niemand, welche Planungsmassnahmen, die erhebliche Vorteile versprechen, in den nächsten Jahren vorgenommen werden.

Auf der einen Seite besteht die Aufgabe, eine gesetzliche Regelung für eine Planungsmehrwertabgabe zu schaffen zum Ausgleich von erheblichen Vorteilen aufgrund von

Planungen, und andererseits liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die Aufgabe überhaupt nicht erfüllt. Als Lehrer würde man sagen: Note 3, ungenügend! Wenn der Landrat nun dem FDP-Vorschlag auf Nichteintreten folgt, fällt das Thema aus Abschied und Traktanden, und es passiert nichts mehr. Deshalb sollte der Landrat auf den Gesetzesentwurf eintreten und dieser mit dem Auftrag an die Kommission zurückgewiesen werden, ihn derart abzuändern, dass er dem Raumplanungsgesetz und § 116 Absatz 4 der Kantonsverfassung entspricht.

Die CVP-Fraktion beantragt ihnen daher grossmehrheitlich, auf den Entwurf einzutreten und ihn an die Kommission entsprechend zurückzuweisen.

**Roland Meury:** Danilo Assolari hilft mir mit seinem Antrag aus der Patsche, da er möglicherweise einen Weg aus dieser unbefriedigenden Situation aufzeigt. Mit einer Rückweisung an den Regierungsrat würde allenfalls etwas Ungewolltes taktisch verhindert, doch würde damit keine Lösung erreicht; mit der Rückweisung an die Kommission könnten hingegen die vorgegebenen Ziele erreicht werden. Ich frage mich aber, ob die Kommission in der Lage ist, diese Aufgabe zu bewältigen, unterstütze jedoch den Antrag von Danilo Assolari.

**Peter Tobler:** Die Diskussion erinnert mich wieder einmal an jene im Verfassungsrat. Damals wurde davon ausgegangen, dass das Baugebiet wächst und die Bodenpreise steigen. Inzwischen hat sich dies aber sehr geändert. Die in der Verfassung verankerte Bestimmung sieht vor, dass Planungsmehrwertabgaben zu entrichten und Nachteile auszugleichen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Vorgaben in keiner Art und Weise, so dass ein Nichteintretensbeschluss gerechtfertigt ist. Grundlage des vom Landrat vorbehandelten Richtplans bildet der Planungsbedarf für die nächsten 15 Jahre. In diesem Richtplan erfolgt voraussichtlich keine Erweiterung des Baugebietes, keine Aufzonungen und einige Abzonungen. Der Anwendungsbereich für das heute diskutierte Gesetz ist demnach sehr gering.

Kommissionspräsident **Roland Laube:** Auch die Fachleute des Bundes waren offenbar nicht in der Lage, eine praktikable und gesetzeskonforme Lösung zu unterbreiten. Ich glaube daher, dass die Finanzkommission und der Regierungsrat diese Aufgabe nicht lösen können, wenn die Vorlage zurückgewiesen wird. Deshalb sollte auf sie nicht eingetreten werden.

://: Mit 46 zu 33 Stimmen wird Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen.

://: Mehrheitlich wird beschlossen, die Motion 77/507 sowie die Postulate 88/185 und 89/237 abzuschreiben.

*Für das Protokoll:*

*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1122

**3 97/164**

**Motion von Liselotte Schelble vom 4. September 1997: Unterstellung von Rechtsberatungsaufträgen unter das zukünftige Submissionsgesetz**

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider:** In § 2 Absatz 1 Ziffer c des Submissionsgesetzes ist aufgeführt, dass dieses auch für Dienstleistungsaufträge vorgesehen ist. Der Begriff wurde absichtlich weitgefasst und nicht detailliert aufgeführt. Eine Präzisierung für die Rechtsgutachten im Gesetz wird ausdrücklich abgelehnt. Damit soll erreicht werden, dass nicht alle Dienstleistungsaufträge im Gesetz aufgezählt werden, was sonst auch bei den Bauaufträgen und bei Aufträgen zur Beschaffung von Gütern erfolgen müsste. Sollte eine Präzisierung dennoch verlangt werden, könnte diese allenfalls in die entsprechende Verordnung aufgenommen werden, da solche Einzelheiten nicht im Gesetz verankert werden sollten. Das Gesetz wurde von Anfang an gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt beraten, die Sozialpartner wurden angehört und die Vernehmlassung abgeschlossen. Das Gesetz ist auf gutem Wege. Eine Erweiterung müsste mit dem Kanton Basel-Stadt wiederum abgesprochen werden.

**Urs Wüthrich:** Wichtig ist, dass dieser Bereich der Dienstleistungen nicht vom Submissionsgesetz ausgeschlossen wird. Da sich der Rahmen der Verordnung offenbar besser als Verankerung eignet, sollte dieser Vorstoss in der Form eines Postulates überwiesen werden, damit es in die Weiterverarbeitung des Gesetzes und der Nebenerlasse einfließen kann.

**Regierungsrätin Elisabeth Schneider** stellt sich auch gegen die Überweisung des Vorstosses als Postulat, da einzelne Bereiche nicht namentlich angeführt werden sollten. Selbstverständlich sollen Rechtsgutachten, die einen bestimmten Betrag überschreiten, künftig ausgeschlossen werden.

**Dieter Völlmin:** Aus der Sicht eines möglicherweise Halbwegsbetroffenen möchte ich festhalten, dass ich grundsätzlich nichts gegen die Unterstellung der Rechtsgutachten unter das Submissionsgesetz einzuwenden habe. Gemäss dem entsprechenden Bundesgesetz liegt der Schwellenwert für die Dienstleistungen bei 263'000 Franken. Nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen liegt dieser bei 403'000 Franken. Können sich die anwesenden Regierungsräte daran erinnern, jemals einen Rechtsberatungsauftrag erteilt zu haben, der nur annähernd diesen Schwellenwert erreichte? M. E. hat dieses Begehren keine Bedeutung, da der Regierungsrat meist seinen Rechtsdienst mit solchen Aufträgen betraut und externe Rechtsgutachten kaum diesen Schwellenwert erreichen dürften.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass die in Abschnitt 2 der Motion festgehaltenen Ausführungen falsch sind. Rechtsgutachten unterstehen dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht. Die Formulierung im Bundesgesetz entspricht jener in der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

wesen. Mit der Aufnahme der Rechtsberatungsaufträge in das Submissionsgesetz erreicht man einzig einen grossen administrativen Aufwand und hat praktisch keinen Anwendungsfall.

://: Einstimmig mit einigen Enthaltungen wird beschlossen, die Motion nicht zu überweisen.

*Für das Protokoll:*  
*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1123

**5 97/195**  
**Interpellation von Ludwig Mohler vom 25. September 1997: Sanierung des Belchentunnels. Antwort des Regierungsrates**

**RR Elisabeth Schneider** beantwortet den sieben Fragen umfassenden Katalog:

Frage 1: Wann kann mit ersten verbindlichen Projekten für die Sanierung gerechnet werden?

An der Sitzung der Belchenkommission vom 17. September 1997 wurde beschlossen, bis Ende Januar 1998 eine Zweckmässigkeitsprüfung für die verschiedenen Varianten durchzuführen. Im Februar 1998 wird sich die Belchenkommission aufgrund der Resultate dieser Prüfung für die weiter zu bearbeitende Variante entscheiden. Vorher ist offen, ob nur eine konventionelle Sanierung oder auch der Bau einer dritten Röhre weiterverfolgt wird. "Verbindlich" werden die anschliessend zu erarbeitenden Projekte mit ihrer Genehmigung durch die zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Strassenbau bzw. EVED/Bundesrat für eine allfällige dritte Röhre).

2. Frage: Wann liegen genauere Kostenschätzungen für dieses Projekt vor?

Aufgrund des heutigen Projektierungsstandes belaufen sich die Kosten auf rund 50 Millionen Franken für die Sanierung der bestehenden beiden Röhren und auf 200 Millionen Franken für den Bau einer allfälligen dritten Tunnelröhre (Kantons- und Bundesanteil).

3. Wann ist der genaue und verbindliche Subventionssatz des Bundes bekannt, und wie hoch ist dieser?

Dies kann so nicht beantwortet werden. Die heutigen Beitragssätze des Bundes betragen 84 % für den Bau (Ausbau, Umgestaltung) bzw. 47 % für den baulichen Unterhalt (Instandsetzung, Erneuerung). Diese Sätze werden für die Jahre 1998 und 1999 einheitlich auf 84 % festgesetzt. Die Sätze für die Jahre ab 2000 sind noch nicht bekannt.

Frage 4: Wie hoch wäre entsprechend der Kostenanteil für den Kanton Solothurn?

Der Kanton Solothurn beteiligt sich gemäss Vereinbarung aus dem Jahre 1962 entsprechend der Tunelllänge auf seinem Kantonsgebiet mit 44,4 % an allen Unterhaltskosten des Belchentunnels.

Frage 5: Mit welcher realistischen Zeitspanne rechnet der Regierungsrat bei der Sanierung?

Die Zeitspanne ist abhängig von der Variante, die zur Weiterbearbeitung ausgewählt wird. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass rasch gehandelt werden muss und wird sich dafür einsetzen, der - unter Berücksichtigung aller technischen, terminlichen und finanziellen Aspekte - gesamtwirtschaftlich günstigsten Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

Frage 6: Wie setzt sich die - von Frau RR Schneider erwähnte - Expertenkommission namentlich zusammen?

Als Experten für die Begleitung des Ingenieurteams und die Beratung der Bauherrengremien (Belchenkommission und Projektkommission) wurden beigezogen:

- Prof. Dr. K. Kovari, ETH Zürich, Institut für Geotechnik
- Prof. Dr. L. Lauber, Geologe, Riehen
- G. Schillinger, Dipl. Ing. ETH, Riehen

Frage 7: Wäre bei einer Sanierung der Autobahn-Tunnelröhre am Belchen nicht zugleich auch der Ausbau auf eine Doppelspur (ähnlich Gotthard) möglich oder ist dies so vorgesehen?

Die Frage ist unverständlich. Von "Ausbau auf Doppelspur" wird im Zusammenhang mit Bahnprojekten gesprochen. Vermutlich meint der Interpellant richtungsgetrennte Fahrbahnen. Solche getrennten Fahrbahnen bestehen im Belchentunnel mit seinen beiden Röhren seit Inbetriebnahme, ganz im Gegensatz zum Gotthardtunnel, der nur eine einzige Röhre aufweist und im Gegenverkehr betrieben werden muss, mit allen betrieblichen Nachteilen wie eingeschränkte Verkehrssicherheit, höherer Energieverbrauch usw. Es ist sicher nicht vorgesehen, am Belchen langfristig Gotthardverhältnisse zu schaffen. Hingegen ist klar, dass ohne eine dritte Röhre jahrelang eine der bestehenden Röhren im Gegenverkehr betrieben werden müsste, damit in der andern Röhre die erforderlichen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden könnten.

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** fragt den Interpellanten, ob er mit der Beantwortung seiner Fragen einverstanden ist.

**Ludwig Mohler** bedankt sich bei Regierungsrätin Elisabeth Schneider für die Beantwortung der Interpellation.

*Für das Protokoll:*  
*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1124

6 97/196

**Interpellation von Bruno Steiger vom 25. September 1997: Fehlinvestitionen auf Druck gewisser Partei- und Regierungskreise für Novartis Hochtemperatur - Verbrennungsofen. Antwort des Regierungsrates**

**RR Elisabeth Schneider** beantwortet die neun von Bruno Steiger gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass zwischen Novartis und dem Kanton Basel-Landschaft Verhandlungen über eine Reduktion der Risikogarantie betreffend die Auslastung des Sondermüllofens geführt werden?

Ja! Weil die Randbedingungen in der Zwischenzeit sehr stark geändert haben, sind über die Auslegung der Vereinbarung von 1992 Differenzen entstanden. Über die Differenzen werden Verhandlungen geführt, nicht über eine Reduktion der Risikogarantie. Das wäre gar nicht möglich, denn Verträge sind von beiden Seiten prinzipiell einzuhalten.

Frage 2: Wie ist der heutige Stand der Verhandlungen?

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Leiter Sicherheit und Umwelt von Novartis, der Leiterin der Rechtsabteilung des Baudepartementes BS und dem Leiter der Stabsstelle Umweltschutz BL hat Grundsätze für einen Nachtrag zum Vertrag von 1992 entwickelt. Diese Grundsätze sind von der Regierung vor kurzem genehmigt worden. Als nächstes soll ein abschliessendes Gespräch zwischen den beiden zuständigen Regierungsmitgliedern von BS und BL sowie der Novartis Konzernleitung stattfinden. Dabei geht es auch um die Bereinigung von noch umstrittenen Teilfragen.

Frage 3: Wieviel bezahlt der Kanton Basel-Landschaft zur Zeit an Novartis? Ist der Beitrag höher als 6 Millionen Franken?

Gemäss dem Vertrag von 1992 und der vom Landrat beschlossenen Kostengarantie ist der Kanton Basel-Landschaft zu Garantieleistungen von maximal 4,4 Millionen Franken pro Jahr verpflichtet. Seit der Inbetriebnahme der RSMVA im September 1995 würden die Garantieleistungen - wenn man die gelieferten Mengen mitberücksichtigt - also rund 8 Millionen Franken betragen. Als Folge der Differenzen wurden bis Ende Oktober 1997 lediglich Akontozahlungen von Fr. 4'375'000.- erbracht.

Frage 4: Was passiert mit den Restmengen des verbrennbaren Materials, wenn der Ofen stillgelegt wird?

Eine Stilllegung wird nicht diskutiert. Wenn aber, dann müssten für die mengenmässig im Vordergrund stehenden Abfälle der Grosschemie von dieser selbst neue Entsorgungswege gefunden werden, wobei unter Umständen auch wieder vermehrt Entsorgungsanlagen im Ausland beansprucht würden. Für die mengenmässig bescheidenen Anteile an problematischen Sonderabfällen aus den

Kantonen wären Verhandlungen mit den bestehenden Sonderabfall-Verbrennungsanlagen in der Schweiz oder in bestimmten Fällen auch im Ausland zu führen. Kurzfristig dürfte die Entsorgung durchaus möglich sein, doch sind vor allem Entsorgungslösungen im Ausland immer mit einem grösseren Unsicherheitsfaktor behaftet.

Frage 5: Gesteht der Regierungsrat ein, dass er an diesem Fiasko mitverantwortlich ist?

Der Regierungsrat ist 1992 wie der Landrat und die Bundesbehörden (und schliesslich auch die Novartis selbst) von Verhältnissen ausgegangen, die sich seither für alle unvorhersehbar grundlegend geändert haben. Die oberste Verantwortung für die Garantieleistungen hat rein formell der Landrat, weil er den Beschluss über den nötigen Kredit gefällt hat. Von einer Verantwortung kann im vorliegenden Fall aber ebenso wenig gesprochen werden wie von einem Fiasko.

Frage 6: Ist es vertretbar, dass sich der Kanton nach dieser Fehlinvestition einfach um seine Verantwortung drücken will?

Diese Frage scheint auf der Annahme zu basieren, der Regierungsrat wolle die vertraglich vereinbarten Garantieleistungen hinterher kürzen. Ich habe oben zu Frage 1 dargestellt, dass diese Annahme falsch ist: es geht um das Ausräumen von Differenzen, die aufgrund der neuen Rahmenbedingungen entstanden sind. Von "sich drücken" kann keine Rede sein.

Frage 7: Welche Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat daraus zu ziehen?

Die Bestrebungen zielen in zwei Richtungen: Erstens sollen die rechtlichen Differenzen so bald wie möglich bereinigt werden und zweitens sollen gemeinsam alle Anstrengungen unternommen werden, um die RSMVA so bald wie möglich auszulasten. Andere Konsequenzen stehen nicht zur Diskussion.

Frage 8: Entwickelt sich die neue Basler Kehrrechtverbrennungsanlage zum Parallelfall?

Gerade die Erfahrungen mit der RSMVA haben die Behörden unseres Kantons dazu bewogen, bei der Ausarbeitung der Abfallvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt darauf zu achten, dass eine solche Situation nicht ein weiteres Mal möglich wird. Mit dem Kanton Basel-Stadt wurde in der vom Landrat am 15. Februar 1996 genehmigten Abfallvereinbarung eine Liefermenge von 80'000 Tonnen Abfällen pro Jahr vereinbart - mit einer möglichen Abweichung von plus/minus 10 Prozent. Erst bei einer Menge von weniger als 72'000 Tonnen müsste der Kanton Basel-Landschaft also dem Nachbarkanton eine Garantieleistung erbringen.

Zur Zeit der Vertragsverhandlungen mit BS betrug der Anteil der brennbaren Abfälle aus unserem Kanton ca. 110'000 Tonnen pro Jahr. Die langfristige (30 Jahre dauernde) Vereinbarung mit Basel-Stadt deckte deshalb lediglich ca. 73 % der brennbaren Abfälle ab. Für die Ent-

sorgung der restlichen Abfälle wurden kurzfristige Verträge mit drei aargauischen Kehrichtverbrennungsanlagen geschlossen. Weil die brennbaren Abfälle 1996 auf ca. 92'000 Tonnen sanken, wurden die Verträge mit den aargauischen KVAs auf Mitte 1998 gekündigt. Die heute zur Verfügung stehenden Abfalldaten deuten darauf hin, dass sich die brennbaren Abfälle in unserem Kanton bei einer Menge von 80'000 - 90'000 Tonnen pro Jahr einpendeln werden.

Frage 9: Sind andere Fehlinvestitionen in Sicht?

Nein! Ich meine, es ist nicht richtig, die ganze Entwicklung rund um die Bereitstellung genügender Verbrennungskapazitäten für Sonderabfälle einfach mit dem Etikett "Fehlinvestition" zu versehen. Die moderne Anlage der Novartis erfüllt ihre Aufgabe und gewährleistet einer wichtigen Wirtschaftsbranche die unabdingbare Entsorgungssicherheit. Dass im heutigen Zeitpunkt die Auslastung unbefriedigend ist, muss zum grössten Teil der unverständlichen "Laissez-faire-Politik" der Bundesbehörden zugeschrieben werden, welche den Zementwerken auch die Entsorgung von problematischen Sonderabfällen zugesteht.

Landratspräsidenten Heidi Tschopp fragt den Interpellanten an, ob er mit der Beantwortung der Fragen zufrieden ist.

**Bruno Steiger** zeigt sich grundsätzlich befriedigt, fügt aber die Frage an, ob es im Falle einer Nichteinigung möglich wäre, den Vertrag zu kündigen.

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** klärt, dass sich der Kanton selbstverständlich nicht aus diesem Vertrag verabschieden kann. Nach wie vor müssten die 4,4 Millionen Franken "à fonds perdu" bezahlt werden, wenn der Kanton nichts liefern würde. Nachgeben ist nicht geplant, die Bemühungen, mehr Sonderabfälle zu erhalten, laufen.

*Für das Protokoll:*

*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1125

**7 97/144**

**Postulat von Alfred Zimmermann vom 26. Juni 1997: Velopatrouille für die Polizei 2000**

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** gibt die Bereitschaft der Regierung bekannt, das Postulat entgegenzunehmen und fragt, ob jemand im Rat diese Meinung nicht teilt.

**Bruno Steiger** anerkennt die Bedeutung und den Sinn der Velopatrouillen in der Stadt. Im Kanton Basel-Landschaft aber ist eine ganz andere polizeiliche Infrastruktur gegeben. Es ist kaum vorstellbar, dass in den einzelnen Stützpunkten der Baselbieter Gemeinden Personal für Velopatrouillen abgezogen werden kann. Deshab macht

er auf die vom Polizeidirektor angestrebte Gemeindeautonomie auch in der Verkehrsüberwachung aufmerksam. Die Gemeinden sollen selber entscheiden, ob sie Velopatrouillen einsetzen wollen oder nicht.

**Regierungsrat Andreas Koellreuter** verteidigt das Postulat von Alfred Zimmermann mit Freude. Bruno Steiger hat wirklich ganz ausgezeichnet festgestellt, dass die Stadt nicht dasselbe ist wie das Land.

Sicher kann der Kanton keine 18 Personen ausschliesslich als Velopatrouillierende einsetzen. Weil aber die Polizeidirektion die unterschiedlichen Bedingungen zur Stadt auch realisiert hat, sieht das basellandschaftliche Konzept vor, dass eine Patrouille statt mit dem Fahrzeug auch mal mit dem Velo unterwegs sein kann. Sicher aber wird dieser Einsatz nicht in Waldenburg oder Langenbruck, sondern in den einigermaßen ebenen Gebieten des Kantons zur Diskussion stehen.

**Ursula Jäggi** hat sich schon lange auf die Behandlung des Postulates gefreut und findet es schade, dass das Birsigtal im Postulat nicht erwähnt ist. Sie freut sich auf sehr gut ausgebildete, "fitte" Polizisten.

Dem Konzept 2000 mit seiner Forderung nach einer bürgernahen Polizei kommt das Postulat sehr entgegen. Die SP-Fraktion stimmt für Überweisen des Postulates.

://: Der Landrat stimmt der Überweisung des Postulates "Velopatrouillen für die Polizei 2000" von Alfred Zimmermann zu.

*Für das Protokoll:*  
*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

Nr. 1126

#### 4 97/192

#### **Interpellation von Liselotte Schelble vom 25. September 1997: Geeignete Räumlichkeiten für die Kantonsbibliothek. Antwort des Regierungsrates**

**Regierungsrätin Elsbeth Schneider** zur Frage 1: Zur weiteren Verwendung des Amtshauses wurden verschiedene Nutzungsszenarien untersucht, u. a. auch die Unterbringung der Kantonsbibliothek. Die Machbarkeitsstudie zeigte aber, dass die Kantonsbibliothek drei Geschosse im bestehenden Amtshaus und einen Erweiterungsbau gegen Norden erfordern würde. Dieser Erweiterungsbau wäre unumgänglich, um den Magazinbestand auch nur annähernd unterbringen zu können. Das bestehende Gebäude eignet sich wegen seiner kleinräumigen Struktur aber nicht für die Kantonsbibliothek.

*Zur Frage 2:* Das wichtigste Standortkriterium für die Kantonsbibliothek ist die Erreichbarkeit. Der Standort muss zentral gelegen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar sein, vorzugsweise in Bahnhofsnähe. Demgemäss konzentriert sich die Standortsuche auf dieses Gebiet.

*Zur Frage 3:* In der Nähe des Bahnhofs konnte nun möglicherweise ein Objekt gefunden werden. Die Machbarkeit einer Unterbringung der Kantonsbibliothek in dieses Objekt wird zur Zeit detailliert geprüft. Die entsprechende Planung erfolgt voraussichtlich im Jahre 1998.

*Zur Frage 4:* Ein Neubau an zentraler Lage würde die idealste und beste, voraussichtlich aber auch die teuerste Lösung bilden. Es könnte ein kompaktes Gebäudevolumen mit optimalen Betriebsabläufen realisiert werden. Allerdings ist an zentraler Lage kein entsprechendes Bauland vorhanden. Daher steht die Neubauvariante im Moment nicht mehr im Vordergrund.

*Zur Frage 5:* Wenn die Kantonsbibliothek unter einem Dach vereinigt werden könnte, liesse sich dies frühestens im Jahr 2002 realisieren.

**Urs Wüthrich** erklärt sich stellvertretend für Liselotte Schelble von der Antwort der Baudirektorin befriedigt.

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** wünscht einen guten Abend und schliesst die Sitzung.

*Für das Protokoll:*  
*Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

\*

**Die nächste Landratssitzung findet statt am**

**Donnerstag, 27. November 1997, 10 Uhr**

\*

**Für die Richtigkeit des Protokolls**

**Im Namen des Landrats**

**der Präsidentin:**

**der Landschreiber:**